

**Abschlussbericht**  
**zur Evaluierung des Projekts**

# **Geförderte**

# **Familienmediation in Berlin**

im Auftrag der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und  
Antidiskriminierung Berlin

*Prof. Dr. Reinhard Greger*

Februar 2020

# Inhaltsübersicht

I.	Projektbeschreibung	3
II.	Erfahrungen und Bewertungen der Projektsteuerung	8
III.	Verfahrensabläufe und -ergebnisse	11
IV.	Erfahrungen und Bewertungen der Mediator(inn)en	16
V.	Erfahrungen und Bewertungen der Familienrichter(innen)	29
VI.	Rückmeldungen der Beteiligten	33
VII.	Kosten	41
VIII.	Ergebnisse der Evaluation	45
IX.	Schlussfolgerungen für die Gesetzgebung	48

# I. Projektbeschreibung

## 1. Anlass der Untersuchung

Die einvernehmliche Konfliktbeilegung durch Mediation findet in der Lebenswirklichkeit noch nicht die Akzeptanz, die mit dem Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vom 26.7.2012 erstrebt wurde. Der von der Bundesregierung in Auftrag gegebene Evaluationsbericht vom Juli 2017 hat aufgezeigt, dass dieses Gesetz die Inanspruchnahme der Mediation nicht spürbar beeinflussen konnte.<sup>1</sup> Seitens der Anbieter von Mediation wird dies im Wesentlichen auf die zu geringe Bekanntheit dieser Konfliktlösungsmethode sowie darauf zurückgeführt, dass es für die Mediation – im Gegensatz zum gerichtlichen Verfahren – keine staatliche Kostenhilfe gibt. Eine große Mehrheit der befragten Mediatorinnen und Mediatoren maß der Einführung einer Mediationskostenhilfe eine hohe Eignung bei, um dem Problem der zu geringen Nachfrage zu begegnen.<sup>2</sup>

Dass die fehlende finanzielle Förderung ein Hindernis für die Ausbreitung des Mediationsgedankens sein könnte, war dem Gesetzgeber bei Erlass des Mediationsförderungsgesetzes bekannt. Bei der Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss des Bundestags vom 25.5.2011<sup>3</sup> wurde von mehreren Seiten darauf hingewiesen, dass der Staat Fehlanreize setzt, indem er zwar die streitige Rechtsdurchsetzung vor Gericht, nicht aber die außergerichtliche Streitbeilegung finanziell fördert. Der Gesetzgeber konnte sich gleichwohl nicht zur Einführung einer Mediationskostenhilfe entschließen, sondern hielt es für erforderlich, zunächst wissenschaftlich untersuchen zu lassen, ob die finanziellen Belastungen der Bundesländer durch Prozess- und Verfahrenskostenhilfe reduziert werden können, indem eine Kostenübernahme auch für Mediationsverfahren eingeführt wird.<sup>4</sup> § 7 Abs. 1 MediationsG sieht deshalb vor, dass Bund und Länder wissenschaftliche Forschungsvorhaben vereinbaren können, um die Folgen einer finanziellen Förderung der Mediation durch die Länder zu ermitteln. Wohl um die Vergleichbarkeit mit den Aufwendungen für PKH/VKH zu gewährleisten, trifft Abs. 2 der Vorschrift nähere Anordnungen über die Ausgestaltung der Modellprojekte. Demnach sollen die am Projekt beteiligten Gerichte auf Antrag Kostenhilfe bewilligen können, wenn eine rechtsuchende Person nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten einer Mediation nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig erscheint.

Das von § 7 MediationsG angeregte Forschungsvorhaben von Bund und Ländern ist nicht zustande gekommen. Die Berliner Senatsverwaltung für Justiz hat daher 2015 beschlossen, mit einem eigenen Modellprojekt die Auswirkungen einer finanziellen Förderung wirtschaftlich schwacher Konfliktparteien untersuchen zu lassen. Dabei wurde ein Konzept gewählt, bei dem es des in § 7 Abs. 2 MediationsG vorgesehenen, erhebliche Umsetzungsprobleme hervorrufenden gerichtlichen Bewilligungsverfahrens nicht bedarf, und eine Finanzierung durch Fördermittel ermöglicht wird.

---

<sup>1</sup> BT-Drucks. 18/13178, S. 159.

<sup>2</sup> BT-Drucks. 18/13178, S. 162.

<sup>3</sup> <http://webarchiv.bundestag.de/cgi/show.php?fileToLoad=2180&id=1174>.

<sup>4</sup> Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drucks. 18/5335, S. 18.

Im Bericht zur Evaluation des Mediationsförderungsgesetzes wurde von einer abschließenden Bewertung einer PKH-analogen Mediationskostenhilfe im Hinblick auf das laufende Berliner Projekt abgesehen.<sup>5</sup>

## 2. Untersuchungskonzept

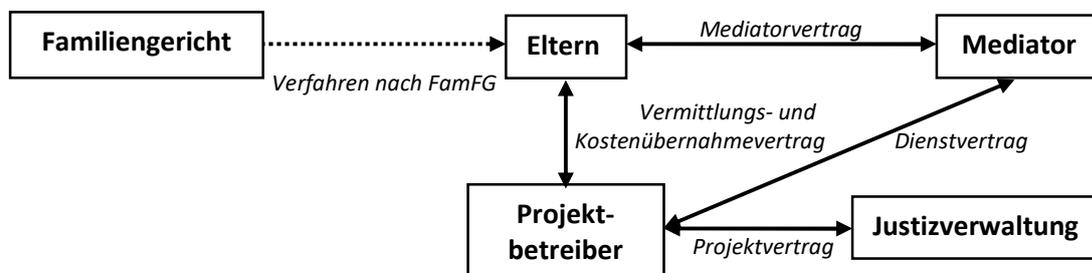
Um ein eigenes Bewilligungsverfahren entbehrlich zu machen, wurde das Projekt auf Fälle beschränkt, in denen den Beteiligten bereits Kostenhilfe (VKH) für ein gerichtliches Verfahren bewilligt wurde. Im weiterem Verlauf wurde es erweitert auf Fälle einseitiger VKH-Bewilligung (mit maßvoller Kostenbeteiligung des nicht VKH-berechtigten Teils).

Wegen ihrer besonderen Mediationseignung wurden für das Projekt Kindschaftssachen, d.h. Streitigkeiten zwischen Eltern über das Sorgerecht für gemeinsame Kinder oder den Umgang mit diesen, ausgewählt. In der Schlussphase wurden versuchsweise sonstige Scheidungsfolgesachen einbezogen.

Das Projekt sollte von einer nicht wirtschaftlich tätigen Einrichtung mit Erfahrung auf dem Gebiet der Familienmediation wie folgt durchgeführt werden:

Es wird eine zu festen Zeiten telefonisch erreichbare Anlaufstelle eingerichtet, an die sich VKH-berechtigte Eltern, die an einem Verfahren der vorbezeichneten Art beteiligt sind, auf richterliche Anregung (§ 36a FamFG) oder Anordnung (§ 156 Abs. 1 S. 3 FamFG), auf Grund anwaltlicher Beratung oder Vermittlung durch eine Beratungsstelle, ggf. auch aus eigener Initiative wenden können. Dort werden sie über das kostenfreie Mediationsangebot informiert und bei beiderseitigem Einverständnis an erfahrene und qualifizierte Mediator(inn)en vermittelt, die sich vertraglich zur Mitarbeit an dem Projekt gegen eine – dem Pilotcharakter entsprechend – maßvolle Vergütung verpflichtet haben. In einem Erstgespräch werden Mediations-eignung und -bereitschaft geklärt. Mit den Eltern wird eine Mediationsvereinbarung geschlossen, die sie von der Mediatorenvergütung freistellt und in der sie sich verpflichten, das Gericht über den Abschluss der Mediation zu unterrichten und an einer anonymen Evaluation mitzuwirken. Der Aufwand für den Projektbetrieb wird von der Senatsverwaltung getragen.

Die Rechtsbeziehungen zwischen den beteiligten Stellen und Personen lassen sich schematisch wie folgt darstellen:



Die durchgezogenen Doppelpfeile bezeichnen vertragliche Beziehungen.

<sup>5</sup> BT-Drucks. 18/13178, S. 178 f.

Das Konzept stellt sicher, dass die Mediation vollständig vom Gerichtsverfahren abgekoppelt ist. Auch die Justizverwaltung ist nur über den Vertrag mit der das Projekt durchführenden Einrichtung eingebunden. Mediatoren und Projektleitung übermitteln keinerlei personenbezogene Daten an das Gericht oder den Evaluationsbeauftragten.

Für das Mediationsverfahren wurde die Form der Co-Mediation (männlich/weiblich; psychosozialer/juristischer Grundberuf) vorgesehen. Der Umfang der Förderung wurde auf zehn Sitzungen begrenzt, sollte in begründeten Fällen aber auch erweitert werden können.

Im Vertrag mit dem Projektbetreiber verpflichteten sich die Konfliktpartner, die Beendigung der Mediation ohne Angabe von Gründen dem Familiengericht mitzuteilen.

### **3. Durchführung des Projekts**

Die Durchführung des Projekts „Geförderte Familienmediation“ wurde zu Beginn des Jahres 2016 auf zwei eingetragene Vereine übertragen, die über große Erfahrung mit der Vermittlung bzw. Durchführung von gerichtsnahen, d.h. von Gerichten vorgeschlagenen, Mediationen verfügen:

dem Verein *Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V. (ZiF)*, der im Jahre 1986 von Berliner Familienrichter(inne)n, Rechtsanwält(inn)en, Sozialarbeiter(inne)n, Sozialpädagog(inn)en, Psychotherapeut(inn)en und psychologischen Sachverständigen gegründet wurde,

und dem Verein *Berliner Mediationszentrale e.V. (BMZ)*, dessen Gründungsmitglieder dem Arbeitskreis Mediation des Berliner Anwaltsvereins, der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. (BAFM) und dem Bundesverband Mediation e.V. (BM) angehörten.

BMZ und ZiF haben sogleich nach Erteilung des Auftrags im Januar 2016 jeweils eine Projektleiterin (Juristin und Mediatorin) berufen und eine gemeinsame Arbeitsgruppe zur Projektsteuerung gebildet. Für das Angebot wurden ein kennzeichnungskräftiger Name (BIGFAM – Berliner Initiative Geförderte Familienmediation) samt Logo sowie ansprechende Informationsmedien (Flyer, Webseite) geschaffen. Zügig wurde für die erforderlichen Räumlichkeiten, Büroausstattungen und Organisationsmaßnahmen gesorgt.

Ab dem Jahr 2017 wurde das Projekt durch den Verein Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V. (ZiF) in alleiniger Trägerschaft und in fachlicher Kooperation mit dem Verein Berliner Mediationszentrale e.V. (BMZ) durchgeführt. Dies erfolgte zur Vereinfachung und Entschlackung des für die Umsetzung des Projektes notwendigen Verwaltungsaufwandes. An dem Projektdesign wurde nichts geändert: Durch die fachliche Kooperation mit der BMZ blieb die Einrichtung einer zentralen Berliner Anlaufstelle für die am Forschungsvorhaben Beteiligten (verfahrensbeteiligte Professionen sowie die Konfliktbeteiligten) mit den bisherigen Mediantenteams bestehen. Die Projektleitung des gesamten Projekts übernahm fortan die Projektleiterin des Trägervereins ZiF zusammen mit einer Assistentin.

Als zentrale Anlaufstelle nahm die Projektleitung zu festen und bekanntgemachten Telefonzeiten von montags bis freitags Anfragen aller Art – von Mediationsinteressenten, Richter(inne)n, Verfahrensbeiständen, Jugendämtern, und Beratungsstellen entgegen, erteilte die grundlegenden Informationen über das Mediationsverfahren, veranlasste den Nachweis der VKH-Berech-

tigung und bereitete die notwendigen Verträge für das Erstgespräch vor. Zudem erledigte die Prozessleitung die gesamte Administration des Vorhabens, wie z.B. die Abwicklung der finanziellen Förderung, die Einteilung der Mediatorenteams und die Abrechnung der Vergütungen, die Organisation von Schulungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit, die Unterstützung der Evaluation u.v.m.

Für die Beteiligung an dem Projekt konnten im ersten Jahr 8, in den Folgejahren bis zu 18 besonders qualifizierte Mediator(inn)en gewonnen werden. Sie haben eine Mediationsausbildung von mindestens 200 Stunden absolviert und sind überwiegend bei der BAFM oder dem BM anerkannt. Sie verfügen auf Grund mehrjähriger Berufserfahrung über besondere Fachkenntnisse in Trennungs- und Scheidungskonflikten sowie über die Auswirkungen von Elternkonflikten auf Kinder und Jugendliche. Im Rahmen von zwei Workshops bereiteten sich die Mediator(inn)en auf die konkrete Projektarbeit vor. Im Laufe des Projektes nahmen sie regelmäßig an Supervisionen sowie Fortbildungsveranstaltungen und von BIGFAM organisierten Workshops teil und standen im regelmäßigen Austausch mit anderen an elterlichen Trennungs- und Scheidungskonflikten beteiligten Professionen.

In 17 Informationsveranstaltungen bei Richtern, Rechtsanwälten und Beratungsstellen wurde zu Projektbeginn auf BIGFAM aufmerksam gemacht, u.a. bei sämtlichen vier Familiengerichten in Berlin sowie dem Kammergericht und in sechs professionsübergreifenden bezirklichen Arbeitskreisen. Es folgten zahlreiche weitere Präsentationen bei Tagungen, Dienstbesprechungen und Gesprächsrunden. Auch die Senatsverwaltung sorgte mit Rundschreiben und Konferenzen für die Bekanntheit des Mediationsangebots. Bei einer Auftaktveranstaltung im AG Tempelhof-Kreuzberg setzte sich Justizsenator *Thomas Heilmann* stark für das Projekt ein; hierüber wurde auch in der Tagespresse berichtet.<sup>6</sup>

BIGFAM-Flyer und Informationsblätter, auf denen die wesentlichen Eckpfeiler des Pilotprojektes dargestellt sind, wurden kontinuierlich an die einzelnen Adressatengruppen (Gericht, Jugendamt, Beratungsstellen etc.) versandt. In den Fachzeitschriften wurde wiederholt darüber berichtet (z.B. *Spektrum der Mediation*, 65/2016 S. 40; *Zeitschrift für Konfliktmanagement* 2016, S. 145, *Familienrechtsberater* 2016, S. 329; *Schleswig-Holsteinische Anzeigen* 2019, S. 57). Mit Werbespots in den Berliner U-Bahnen wurde über die Möglichkeit der geförderten Mediation aufgeklärt.

Dem fachlichen Austausch zwischen den beteiligten Professionen (Mediator/innen, Richter/innen, Verfahrensbeistände, Rechtsanwält/innen, Jugendamt) und der Information über das Projekt diente auch der im ersten Projektjahr veranstaltete BIGFAM-Fachtag zum Thema „Die Stimme des Kindes in der Trennungs- und Scheidungsmediation“ mit u.a. Vorträgen von RiOLG a.D. *Eberhard Carl* und Dipl.-Psychologe *Hanspeter Bernhardt*.

Der Projektsteuerungskreis traf sich im Durchschnitt alle zwei Monate und erörterte aufgetretene Fragen, auch zusammen mit dem Evaluationsbeauftragten.

---

<sup>6</sup> <http://www.morgenpost.de/berlin/article207101473/Berlin-hilft-Eltern-finanziell-bei-Trennungsstreit.html>.

## 4. Evaluation

Gemäß Auftrag der Senatsverwaltung sollte mit einer nach wissenschaftlichen Standards, unabhängig und ergebnisoffen durchgeführten Auswertung des Pilotprojekts ermittelt werden,

(1) ob sich durch die Förderung eines für die Beteiligten kostenfreien Mediationsangebots in Kindschaftssachen die Akzeptanz von Mediation steigern lässt.

Konkret:

Können Eltern, die für das gerichtliche Verfahren VKH-berechtigt sind, eine außergerichtliche Mediation aber selbst finanzieren müssten und eine solche deshalb nicht in Anspruch nehmen würden, durch die Kostenübernahme für Mediation gewonnen werden?

(2) ob geförderte Mediation mit derselben Motivation, Ausdauer und Ernsthaftigkeit wahrgenommen wird wie die auf eigene Kosten durchgeführte.

Konkret:

Werden Termine ebenso zuverlässig eingehalten? Arbeiten die Medianden in gleicher Weise an einer eigenverantwortlichen Lösung mit? Gibt es Unterschiede bei Verfahrensdauer und Stundenzahl?

(3) ob sich die Ergebnisse der geförderten von jenen der selbst finanzierten Mediation unterscheiden.

Konkret:

Gibt es Unterschiede hinsichtlich Einigungsquote, Wiederherstellung gestörter Beziehungen, Nachhaltigkeit? Welche Rolle spielt die Beteiligung von Beratungsanwälten?

(4) ob die Förderung der Mediation für die Justiz wirtschaftliche Vorteile hat.

Konkret:

Wie verhalten sich die Kosten der Mediationsförderung zum Aufwand bei Fortsetzung des mit VKH geförderten gerichtlichen Verfahrens (Auslagen für Rechtsanwälte, Sachverständige, Verfahrensbeistand, nicht durch Gebühren abgedeckter Sach- und Personalaufwand der Justiz)? Sind justizinterne Mediationsangebote (Güterichter) wirtschaftlicher? Werden häufiger über den Gegenstand des Gerichtsverfahrens hinausgehende Konfliktlösungen erzielt, so dass weitere Gerichtsverfahren verhindert werden? Welche Rolle spielt die Kostenkumulation bei erfolgloser Mediation?

Die hierfür notwendigen Erhebungen sollten auftragsgemäß auf folgende Weise erfolgen:

(1) Die Mediator(inn)en dokumentieren jede im Rahmen des Pilotprojekts durchgeführte Mediation (anonym) nach bestimmten, in einem Erhebungsbogen vorgegebenen Kriterien.

(2) Die Medianden erhalten nach Abschluss der Mediation einen anonymen Fragebogen, den sie in einem Freiumschlag unmittelbar an den Evaluationsbeauftragten senden.

(3) Die Projektbetreiber erfassen die für die Mediationsförderung im Einzelfall aufgewendeten Kosten.

(4) Bei den am Projekt Mitwirkenden, insb. Richter(innen) und Mediator(innen), werden die Erfahrungen mit den Teilnehmern an geförderter Familienmediation abgefragt.

Die Rückmeldungen zu den Erhebungen (1) und (2) werden zu Gesamtergebnissen zusammengeführt und im Sinne obiger Fragestellungen interpretiert. In Abgleich mit den Erkenntnissen aus den Interviews (4) werden Antworten auf die Untersuchungsfragen erarbeitet.

Die für die Förderung von Mediationen aufgewendeten Kosten (3) werden in Beziehung gesetzt zu den tatsächlichen bzw. hypothetischen Kosten des durch Verfahrenskostenhilfe geförderten Gerichtsverfahrens.

Auf Basis der Ergebnisse des Pilotprojekts soll schließlich ein Vorschlag für ein Konzept finanzieller Mediationsförderung i.S.v. § 7 MediationsG erarbeitet werden. Dabei soll auch untersucht werden, wie erreicht werden kann, dass bei Konflikten, die von den Beteiligten autonom gelöst werden können, eine Anrufung der Gerichte von vornherein unterbleibt. Nach Möglichkeit wird ein Vorschlag für die gesetzgeberische Umsetzung unterbreitet.

Das Evaluierungskonzept konnte, mit tatkräftiger Unterstützung der Prozessleitung, plangemäß umgesetzt werden. Die Rückmeldungen der Mediator(inn)en erbrachten ein lückenloses Bild vom Projektverlauf; auch von den beteiligten Eltern kamen sehr viele und aufschlussreiche Feedbacks. Zu den Ergebnissen s. folgende Abschnitte.

2017 und 2018 wurden der Senatsverwaltung Zwischenberichte erstattet. Neben Informationen zum Stand des Projekts wurden Vorschläge zu Begleitmaßnahmen und Anpassungen unterbreitet. Auf die Zwischenberichte ist es zurückzuführen, dass der Projektzeitraum zur Erzielung größerer Verfahrenszahlen verlängert und dass versuchsweise andere Familiensachen sowie Verfahren mit einseitiger VKH-Berechtigung einbezogen wurden.

## **II. Erfahrungen und Bewertungen der Projektsteuerung**

Mit den in der Projektleitung tätigen Mediator(inn)en und den Mitgliedern des Steuerungskreises bestand während der gesamten Evaluation eine enge Verbindung. Es fanden mehrere Besprechungen, gemeinsame Informationsveranstaltungen sowie ein ständiger, zumeist per E-Mail geführter und auf Fragen der Projektdurchführung bezogener Gedankenaustausch statt. Kurz vor Projektende wurde noch eine Abschlussbesprechung durchgeführt.

Nachstehend werden die wichtigsten Erfahrungen aus dem Projektbetrieb und die daraus ggf. zu ziehenden Schlussfolgerungen zusammengestellt.

### **1. Zusammenwirken mit dem Gericht**

Die Verweisungspraxis hat sich im Laufe des Modellversuchs geändert. Anfangs nahmen vielfach die Richter Kontakt mit der Projektleitung auf, wobei deutlich wurde, dass erhebliche Unklarheiten über den Einbau der externen Mediation in den Verfahrensgang bestanden. Unklar waren insbesondere deren Standort im „Helfersystem“ des Kindschaftsverfahrens (Jugendamt, Beratungsstellen, Verfahrensbeistände, Sachverständige) und das Verhältnis zwischen Gerichtsverfahren und Mediation (Aussetzung und Wiederaufnahme des Verfahrens, Drei-Monats-Frist des § 155 Abs. 4 FamFG, Zulässigkeit von einstweiligen Anordnungen und Teilregelungen). Nachdem sich das System eingespielt hatte, meldeten sich vermehrt die Eltern und auch vereinzelt Verfahrensbeistände aufgrund der Veranlassung durch die Richter bei BIGFAM.

Eine Grundsatzfrage bestand darin, in welchen Fällen die Eltern auf die geförderte Mediation verwiesen werden sollten. In der Projektsteuerung wurde vielfach diskutiert, ob Kriterien entwickelt werden können, anhand derer die Richter(innen) die Indikation einer externen Mediation zielsicher beurteilen können. Auch in den Informationsveranstaltungen für die Richter wurde dieses Thema erörtert, ohne dass verallgemeinerungsfähige Kriterien gefunden wurden. Eine positive Entwicklung ergab sich jedoch insofern, als die anfangs zu beobachtende Praxis der Richter, besonders schwierige, hochstreitige, für die Mediation aussichtslose Verfahren zu überweisen, einer differenzierteren Handhabung Platz machte. Es seien dann zwar weniger, dafür aber sorgfältiger ausgewählte Fälle verwiesen worden.

Nach den Erfahrungen der Projektleitung wäre es wichtig, bei den Richtern mehr Verständnis dafür zu erzeugen, mit welcher Haltung und mit welchen Worten sie den Weg in die Mediation unterstützen können, insbesondere dass die Chance dieses Verfahrens darin besteht, zum Wohl des Kindes die Elternverantwortung wieder *gemeinsam* zu übernehmen.

Während anfangs von Richterseite noch verschiedentlich Fragen nach dem Ablauf des Mediationsverfahrens gestellt wurden und Klarstellungen zur Vertraulichkeit veranlasst waren, entwickelte sich im Laufe der Zeit ein von Vertrauen getragenes Verständnis und eine besondere Wertschätzung für die strikte Abgrenzung der Mediation vom gerichtlichen Verfahren. Es wurden auch keine Entbindungen der Mediator(inn)en von der Schweigepflicht mehr verlangt und vorgelegt.

Verschiedentlich war aber erkennbar, dass bei Eltern der Eindruck bestand, die Mediation sei vom Gericht verpflichtend angeordnet worden. Dazu mag beigetragen haben, dass die Vereinbarung, Kontakt mit BIGFAM aufzunehmen, häufig in einem (Zwischen-)Vergleich richterlich protokolliert wurde.

## **2. Kontakt zu den Medianden**

Bei von ZiF e.V. durchgeführten Mediationen wird – als Beleg für eine intrinsische Motivation – verlangt, dass die Parteien sich untereinander auf einen Termin verständigen. Dies war bei den BIGFAM-Mediationen nicht durchführbar. Bis auf ganz wenige Fälle lehnten die um ein Erstgespräch Nachsuchenden eine direkte Kommunikation mit dem anderen Elternteil zur Terminfindung ab. Die Projektleitung musste daher eine (mitunter aufwendige) Terminfindung über sogenannte Zeitfenster vornehmen. Dabei gibt jeder Elternteil Zeitfenster an, in denen aus seiner Sicht ein Termin wahrgenommen werden kann. Nach Ermittlung des gemeinsamen Zeitfensters sucht die Projektleitung sodann einen Termin bei einem Mediatorenpaar.

Im Steuerungskreis wurde anfangs diskutiert, ob die Unfähigkeit, sich auf einen gemeinsamen Termin für das Erstgespräch zu verständigen, als Indikator für eine fehlende Mediationseignung zu werten ist, so dass das genannte Vorgehen unterbleiben sollte. Es hat sich jedoch gezeigt, dass Eltern auch in dieser, offenbar durch das Gerichtsverfahren verhärteten Situation manchmal doch für eine gemeinsame Lösungssuche im Wege der Mediation gewonnen werden können.

Dass sich die Beteiligten nicht aus eigenem Antrieb und noch dazu aus einem anhängigen Gerichtsverfahren heraus bei BIGFAM meldeten, war für die Prozessleitung auch in den oftmals sehr langen Telefongesprächen deutlich spürbar. Äußerungen wie „wir müssen es ja machen“ oder „das Gericht hat mich geschickt“ seien nicht selten, eine gewisse Skepsis gegen-

über dem Verfahren oft deutlich zu spüren gewesen. Die Parteien seien auch kaum über die Besonderheiten des Mediationsverfahrens und die in ihm liegenden Chancen informiert gewesen.

### **3. Organisation der Mediationen**

Die Vermittlung an die Mediatoren gelang in der Regel, verursachte aber manchmal erheblichen organisatorischen Aufwand. Die Abrechnung der Vergütungen und die Beschaffung der Verfahrensdaten für die Evaluation bereiteten keine besonderen Schwierigkeiten.

Von Einzelfällen abgesehen gab es auch keine größeren Probleme mit dem VKH-Nachweis und dem Abschluss der Mediationsverträge, oftmals im Rahmen des Erstgesprächs bei den Mediatoren. Die Erstgespräche gestalteten sich aus den vorgenannten Gründen mitunter etwas langwierig.

Erschwernisse durch disziplinloses Verhalten von Medianden (kurzfristige Absage, Nichterscheinen zu vereinbarten Terminen, Verspätung) traten zwar auf. Es handelte sich dabei jedoch um Einzelfälle; ersichtlich begegnete die Einhaltung von Terminen den VKH-berechtigten Eltern oft besonderen Schwierigkeiten (Berufstätigkeit, Kinderversorgung, Anreise).

Beim Abschlussgespräch wurde auch erörtert, ob es bei der gesetzlichen Einführung einer Mediationskostenhilfe ebenfalls einer Vermittlungsstelle bedarf oder ob es – wie bei der Anwaltsbeordnung im Rahmen der VKH (§ 78 Abs. 1 FamFG) – den Beteiligten überlassen werden kann, den Mediator auf dem freien Markt auszuwählen. Wenngleich eine Vermittlung, wie sie im Modellprojekt unentbehrlich war, bei einem Regelbetrieb nicht unbedingt geboten erscheint, hält es der Steuerungskreis für unverzichtbar, den hohen Standard des Mediationsangebots (Ausbildung, Erfahrung, interdisziplinäre Co-Mediation) zu sichern. Es dürfe nicht dazu kommen, dass öffentliche Mittel aus Gründen der Sparsamkeit für minderwertige Angebote ausgegeben werden, die u.U. mehr Schaden als Nutzen bringen. Da es kein geregelter Berufsbild für Mediatoren gibt, bestehe die Gefahr, dass öffentlich geförderte Mediationen von Dienstleistern übernommen werden, die den hohen Anforderungen an eine sachgerechte Mediation nicht genügen. Es sei daher z.B. an Zertifizierungs- oder Anerkennungslösungen, bei Gericht geführte Listen oder eine als verbindlich anzuerkennende Charta zu denken.

Die notwendige Qualitätssicherung erfordere auch eine angemessene Vergütung der Mediatoren. Zu den Sätzen des Modellprojekts könnten auf Dauer keine dem gebotenen Standard entsprechenden Mediatoren gewonnen werden. Es wurde auf die bei der Geförderten Familienmediation in Österreich üblichen Vergütungen verwiesen.<sup>7</sup>

### **4. Qualifizierung der Mediator(inn)en**

Zur Begleitung des BIGFAM-Projekts organisierte die Projektleitung ein intensives Supervisionsangebot (mit monatlichen Treffen und zusätzlichen Einzelsupervisionen), Workshops (z.B. zu hochstrittigen Verfahren) und Fachtagen (z.B. zur Einbeziehung von Kindern). Zu den Fachtagen waren auch Richter eingeladen.

---

<sup>7</sup> Lt. Tariftabelle (<https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/familie/trennung-scheidung/mediation.html>) pro Mediationsstunde und Mediatorenpaar 220 €.

## **5. Vernetzung mit Beratungsstellen**

Die Projektsteuerung hat BIGFAM durch Informationsveranstaltungen und Gespräche bei den Erziehungs- und Familienberatungsstellen, Jugendämtern und Interdisziplinären Arbeitskreisen bekannt gemacht und dort auch großes Interesse gefunden. Die Verbindung von juristischer und psychosozialer Kompetenz erschien für manche dort zu behandelnde Fälle, insbesondere wenn der Elternkonflikt mit finanziellen Fragen verwoben war, als sehr wertvolle Perspektive. Wie die Fallzahlen (s. sogleich) zeigen, ist es dennoch nicht gelungen, den Übergang vom familiengerichtlichen Verfahren in die gerichtsverbundene Mediation in größerem Umfang herbeizuführen.

## **III. Verfahrensabläufe und -ergebnisse**

### **1. Gesamtübersicht**

Insgesamt gingen bei BIGFAM im Projektzeitraum (Februar 2016 bis 30.6.2019) 100 Anträge auf geförderte Familienmediation ein. Davon kam es

- in 6 Fällen nicht zu einem Erstgespräch bei den Mediatoren, weil ein Elternteil dieses absagte oder nicht erschien,
- in 94 Fällen zu einführenden Gesprächen bei den Mediatoren. Diese führten
  - in 25 Fällen nicht zur Durchführung einer Mediation,
  - in 69 Fällen zu einem Mediationsverfahren. Dieses endete
    - in 34 Fällen ohne,
    - in 35 Fällen mit einer Einigung.

Insgesamt fanden 456 Sitzungen statt.

### **2. Einführungsgespräche ohne Mediation**

Als Grund für die Nichtdurchführung der Mediation gaben die Mediatoren an:

- 9-mal fehlende Mediationseignung
- 9-mal fehlende Bereitschaft der Beteiligten trotz bestehender Mediationseignung
- 2-mal räumliche Trennung (Wegzug von Berlin, weite Anreise)
- 2-mal anderweitige Verständigung der Beteiligten
- 2-mal fehlender Nachweis der VKH-Berechtigung
- 1-mal Nichterscheinen der Eltern zu weiterer Sitzung

In 18 Fällen waren beide Seiten, in 5 Fällen nur eine Seite VKH-berechtigt. Zweimal musste das Verfahren wegen fehlenden VKH-Nachweises beendet werden.

Rechtsanwälte waren in 19 Fällen für beide Beteiligten, in fünf Fällen für einen von ihnen beigeordnet bzw. bestellt. In einer Sache bestand keine anwaltliche Vertretung.

In acht Fällen betraf das gerichtliche Verfahren lediglich das Umgangsrecht, in 18 Fällen (auch) das Sorgerecht, einmal auch das Unterhaltsrecht.

Die (letztlich erfolglosen) Bemühungen der Mediatoren, die Parteien für eine Mediation zu gewinnen, erstreckten sich in 10 Fällen auf einen Termin, in 11 Fällen auf zwei und in drei Fällen auf drei Termine. Ganz zu Beginn des Projekts bemühten sich die Mediatoren in einer extrem hoch eskalierten Sache in vier Gesprächen, die sogar 6,5 Zeitstunden umfassten und sich über neun Wochen hinzogen, erfolglos um eine Bereitschaft zur Mediation.

Zwischen der Abgabe an und der Rückgabe durch die Mediatoren vergingen im Mittel rund sechs Wochen. 15 Sachen wurden in weniger als einem Monat erledigt, vier benötigten bis zu zwei Monate, zwei bis zu drei Monate, vier bis zu fünf Monate. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei diesen Einführungsterminen nicht um reine Informationsgespräche handelt, sondern dass versucht wird, eine Basis für das konkrete Mediationsverfahren zu schaffen. Die Übergänge zwischen nicht durchgeführter und ohne Einigung beendeter Mediation (s. nachstehend) sind daher manchmal fließend.

### **3. Mediationen ohne Einigung**

Von den 69 durchgeführten Mediationsverfahren endete knapp die Hälfte (34) ohne eine Einigung der Beteiligten.

In 12 dieser Verfahren war nur eine Seite VKH-berechtigt, in den anderen 22 beide. Bis auf eine Sache waren die Beteiligten in allen Verfahren beiderseits anwaltlich vertreten. 13 Verfahren betrafen reine Umgangssachen, 17 (auch) das Sorgerecht. In jeweils einem Verfahren ging es (auch) um Wohnungs-, Unterhalts-, Vermögens- und Abstammungsfragen.

Im Mittelwert erfolgte die Beendigung des Mediationsverfahrens nach 5,4 Sitzungen. Die Verteilung im Einzelnen:

- 2 Sitzungen: 1 Verfahren
- 3 Sitzungen: 5 Verfahren
- 4 Sitzungen: 7 Verfahren
- 5 Sitzungen: 7 Verfahren
- 6 Sitzungen: 4 Verfahren
- 7 Sitzungen: 5 Verfahren
- 8 Sitzungen: 2 Verfahren
- 9 Sitzungen: 2 Verfahren
- 10 Sitzungen: 1 Verfahren

Von der Übernahme bis zur Rückgabe der Verfahren durch die Mediatoren vergingen im Mittel 16,4 Wochen, also etwas mehr als 4 Monate. Im Einzelnen dauerten:

- bis zu 1 Monat: 2 Verfahren
- bis zu 2 Monaten: 5 Verfahren
- bis zu 3 Monaten: 6 Verfahren
- bis zu 4 Monaten: 8 Verfahren
- bis zu 5 Monaten: 3 Verfahren
- bis zu 6 Monaten: 3 Verfahren
- bis zu 7 Monaten: 4 Verfahren
- bis zu 8 Monaten: 2 Verfahren
- bis zu 9 Monaten: 1 Verfahren

In nahezu allen dieser Verfahren beurteilten die Mediatoren die Mitwirkung der Beteiligten als allenfalls mittelmäßig. Eine ungenügende Mitarbeit konstatierten sie viermal auf beiden Seiten, elfmal auf einer Seite. In einer Umgangssache kam es trotz guter Mitarbeit beider Elternteile und acht Sitzungen, die sich über ein halbes Jahr hinzogen, aus nicht mitgeteilten Gründen nicht zu einer Einigung, in einem anderen arbeiteten die Beteiligten ebenfalls gut mit; der trotz gegenteiligen Gutachtens nicht auszuräumende Verdacht der Mutter auf einen Kindesmissbrauch stand jedoch einer Einigung entgegen. In einem Streit ums Sorgerecht wechselten die gut mitarbeitenden Eltern zur Familienberatung.

Aus Mitteilungen der Mediatoren geht hervor, dass es auch in Verfahren ohne Einigung verschiedentlich zu fruchtbaren Gesprächen zwischen den Eltern kam. Es wurde aber auch von Fällen berichtet, in denen sich erst während der Mediation zeigte, dass keine wirkliche Bereitschaft zur Mitwirkung bestand, sondern nur zugestimmt wurde, um beim Gericht keinen schlechten Eindruck zu hinterlassen, Zeit zu gewinnen oder auf einer weiteren Ebene zu streiten. Gelegentlich standen finanzielle oder psychische Probleme unüberwindbar im Raum.

#### **4. Mediationen mit Einigung**

In 35 der 69 durchgeführten Mediationsverfahren kam es zu einer Einigung zwischen den Beteiligten. Diese legte den Konflikt in 22 Fällen vollständig bei, in 13 Fällen wurden Teileinigungen erzielt. In über der Hälfte der Fälle ging die Einigung über den Gegenstand des Gerichtsverfahrens hinaus. Dabei ging es häufig um Vereinbarungen zur Kommunikation zwischen den Eltern, aber auch um Hausratsteilung, Wohnungsfragen, Kindesunterhalt, Erziehungsthemen, Aufenthalt des Kindes, Taschengeld, finanzielle Altlasten, Einzelheiten der Umgangsgestaltung, Gesundheitspflege, Kita- oder Schulbesuch.

In sechs Fällen bestand nur einseitige VKH-Berechtigung, ebenfalls in sechs Fällen war nur auf einer Seite ein Rechtsanwalt beigeordnet bzw. bestellt.

14 der Ausgangsverfahren betrafen nur das Umgangsrecht; in den anderen ging es (auch) um das Sorgerecht, in einer Sache auch um sonstige Scheidungsfolgesachen. In der Mediation wurde die Eltern-Kind-Thematik ohne Begrenzung auf den Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens behandelt.

Im Mittelwert waren für die Herbeiführung der Einigung 6,5 Sitzungen erforderlich. Dabei wurde die Regelzahl von 10 Sitzungen in 6 Fällen überschritten, zumeist um eine bis drei Sitzung(en). In einer extrem strittigen Umgangssache konnte die Mediation nach einer gemeinsamen Sitzung nur in Form von jeweils acht Einzelsitzungen durchgeführt werden, so dass insgesamt 17 Termine nötig wurden, in denen zwar der verfahrensgegenständliche Streit um den Wochenendumgang gelöst und die Beziehungsproblematik entschärft, ein nachfolgendes Verfahren um den Ferienumgang aber nicht verhindert werden konnte. In einem Verfahren mit 15 Sitzungen war es wegen einer unfallbedingten Verhinderung des Mediators zu einer Unterbrechung gekommen. Auf der anderen Seite kam es auch vor, dass bereits im Erstgespräch oder dem ersten Folgetermin eine Einigung erzielt wurde.

Die Verteilung im Einzelnen:

- 1 Sitzung: 1 Verfahren
- 2 Sitzungen: 4 Verfahren
- 3 Sitzungen: 3 Verfahren
- 4 Sitzungen: 5 Verfahren
- 5 Sitzungen: 2 Verfahren
- 6 Sitzungen: 5 Verfahren
- 7 Sitzungen: 5 Verfahren
- 8 Sitzungen: 1 Verfahren
- 9 Sitzungen: 2 Verfahren
- 10 Sitzungen: 1 Verfahren
- 11 Sitzungen: 2 Verfahren
- 12 Sitzungen: 1 Verfahren
- 13 Sitzungen: 1 Verfahren
- 15 Sitzungen: 1 Verfahren
- 17 Sitzungen: 1 Verfahren

Eine breite Streuung ergibt sich auch bei der Verfahrensdauer. Vereinzelt konnten Einigungen binnen eines Monats herbeigeführt werden, auf der anderen Seite waren hierfür manchmal mehr als 12 Monate erforderlich. Im Einzelnen vergingen zwischen Übernahme und Rückleitung durch die Mediatoren:

- bis zu 1 Monat in 4 Verfahren
- bis zu 2 Monaten in 5 Verfahren
- bis zu 3 Monaten in 3 Verfahren
- bis zu 4 Monaten in 1 Verfahren
- bis zu 5 Monaten in 5 Verfahren
- bis zu 6 Monaten in 4 Verfahren
- bis zu 7 Monaten in 2 Verfahren
- bis zu 8 Monaten in 1 Verfahren
- bis zu 9 Monaten in 3 Verfahren
- bis zu 10 Monaten in 1 Verfahren
- bis zu 13 Monaten in 2 Verfahren (davon eines 5 Monate unterbrochen)
- bis zu 14 Monaten in 2 Verfahren
- bis zu 15 Monaten in 1 Verfahren
- bis zu 19 Monaten in 1 Verfahren

Die Statistik belegt, dass sich erfolgreiche Mediationen in Familienkonflikten oftmals über längere Zeiträume erstrecken müssen. Auch wenn man das (durch den zeitweisen Ausfall eines Mediators verzögerte) Verfahren von 19 Monaten außer Betracht lässt, ergibt sich eine durchschnittliche Verfahrensdauer von fast 6 Monaten. Auch Unterbrechungen des Verfahrens können förderlich sein. Es wurde von einem Fall berichtet, in dem die Eltern, nachdem die Kommunikationsbasis in der Mediation wieder hergestellt worden war, in einer vierwöchigen Mediationspause eine Einigung über die strittigen Punkte erzielten und nur noch eine konkretisierende Abschlussvereinbarung zu dokumentieren war.

Die Mitarbeit der Medianden war in den zu einer vollständigen Beilegung des Rechtsstreits führenden Mediationen naturgemäß wesentlich besser als in den Verfahren, die ohne Einigung beendet werden mussten. In 17 von 22 Verfahren (77 %) bescheinigten die Mediatoren den Beteiligten eine gute bis sehr gute Mitwirkung. In drei Fällen lag sie im mittleren Bereich, in zwei Fällen war sie bei einem Teil gut, beim anderen mittelmäßig. Bei den 13 mit Teileinigung beendeten Verfahren war die Mitarbeit nur in 5 Fällen (38 %) beidseits im oberen Bereich, in 7 Fällen mittelmäßig und in einem Fall teils über-, teils unterdurchschnittlich. Vereinzelt nahm auch das Kind an der Mediationssitzung teil.

## **5. Zusammenfassende Feststellungen**

Die Dokumentation der BIGFAM-Verfahren zeigt, dass die Förderung einer gerichtsverbundenen Familienmediation durchaus geeignet ist, Elternkonflikte in der Trennungssituation einer einvernehmlichen Lösung zuzuführen. In der Hälfte der Fälle, in denen eine solche Mediation durchgeführt werden konnte, steht am Ende eine (zumindest teilweise) Einigung. Auch wenn exakte Vergleichsdaten aus der freien Mediation fehlen (der Evaluationsbericht der Bundesregierung zum Mediationsgesetz schätzt, dass dort etwa 50 % ± 25 Prozentpunkte der Konflikte vollständig beigelegt werden), ist diese Erfolgsbilanz beachtlich, zumal die Medianden bei der gerichtsverbundenen Mediation aus einem kontradiktorischen Verfahren und in der Regel ohne intrinsische Motivation kommen, häufig sogar ohne Verständnis für das Wesen der Mediation.

Dieser Umstand erklärt auch, warum es in gut einem Viertel der Fälle nicht gelungen ist, die zu BIGFAM gelangten Parteien im Erstgespräch für die Teilnahme an diesem kostenfreien, aber hochwertigen und chancenreichen Verfahren zu gewinnen, und warum auch im Verfahren selbst die Mitwirkung oftmals (zumindest auf einer Seite) sehr unterentwickelt ist. Dies wiederum wirkt sich auf die Einigungsquote aus, denn wie die obige Auswertung zeigt, kommen Einigungen fast nur bei guter Mitarbeit zustande, während es hieran bei den Verfahren ohne Einigung in aller Regel fehlt.

Die Erhebung hat ferner deutlich gemacht, dass eine erfolgreiche Mediation – jedenfalls bei emotional belasteten Konflikten wie den bei BIGFAM bearbeiteten – einen flexiblen, unter Umständen relativ hohen Zeiteinsatz fordert. Die Fördergrenze von 10 Sitzungen wurde zwar in der Regel bei weitem nicht erreicht; es hat sich jedoch gezeigt, dass im Einzelfall eine höhere Stundenzahl angezeigt sein kann.

Der Zeitbedarf, insbesondere aber auch die persönlichen Umstände der Beteiligten, können dazu führen, dass sich das Mediationsverfahren über viele Monate erstreckt. Da in dieser Zeit das anhängige Gerichtsverfahren ausgesetzt ist, kann es zu Friktionen mit der dem Gericht obliegenden Pflicht zur Verfahrensförderung und -beschleunigung kommen.

Die Erhebung hat auch gezeigt, dass in den zu BIGFAM gelangten, unter VKH geführten Kindersachssachen fast ausnahmslos Rechtsanwälte beigeordnet sind. Ein Einfluss auf Zustandekommen, Ablauf und Ergebnis der Mediation lässt sich jedoch der Statistik nicht entnehmen.

Ebenso kann ein Unterschied zwischen Verfahren mit beidseitiger oder einseitiger VKH nicht festgestellt werden.

Die in der Schlussphase eröffnete Möglichkeit, auch andere Trennungskonflikte als Kindersachssachen in die geförderte Familienmediation zu bringen, hat sich im Fallaufkommen nicht nennenswert ausgewirkt.

## IV. Erfahrungen und Bewertungen der Mediator(inn)en

Die Erfahrungen der Mediator(inn)en mit der Geförderten Familienmediation wurden mittels einer Online-Umfrage im Dezember 2018, bei einer Besprechung im März 2018 sowie bei einer Abschlussrunde im November 2019 erkundet. Die Beteiligung an diesen Umfragen war stets sehr hoch; von jedem der 9 Mediatorenteams nahm jeweils mindestens ein Partner teil. So ergab sich trotz der relativ geringen Fallzahlen (im Durchschnitt, allerdings mit großer Schwankungsbreite, pro Team 11 Mediationen) und der unterschiedlichsten Fallgestaltungen insgesamt ein sehr geschlossenes Bild.

Nachstehend werden zunächst besonders aussagekräftige Mitteilungen aus der Online-Umfrage, thematisch geordnet und im Interesse der Authentizität im Original-Wortlaut, wiedergegeben. Es folgen Protokolle der Mediatorenbesprechungen. Abschließend werden die für die Evaluierung wesentlichsten Ergebnisse zusammengefasst.

### 1. Antworten auf die Online-Umfrage

#### Unterschiede zwischen geförderten und nicht geförderten Mediationen

„Unterschiede nehme ich nur wahr zwischen denjenigen, die aus eigenem Antrieb kommen und solchen, die durch das Gericht vermittelt werden. Letzteren fällt es oft lange Zeit schwer, Vertrauen zu fassen. Die Sorge, dass Gesagtes doch gegen einen verwendet werden könnte, schwingt immer mit, Beweismittel werden mitgebracht. Dies war im BIGFAM-Projekt nicht anders als in anderen vom Gericht vermittelten Fällen.“

„Meiner Ansicht nach, sind die BIGFAM-Paare ebenso unterschiedlich, wie die anderen Paare. Ein Unterschied liegt eher in der Frage, ob es sich um Menschen handelt, die ihr Leben bereits eigenverantwortlich gestaltet haben und zurzeit finanziell eingeschränkt sind, oder ob es sich um eine Entwicklung mit bereits lange bestehender allgemeiner, insbesondere auch finanzieller Fremdversorgung und einer damit einhergehenden Schwierigkeit eigenverantwortlich zu entscheiden, handelt.“

„Grundsätzlich konnten wir keine Unterschiede feststellen, sofern die grundsätzliche Bereitschaft erkennbar war, Mediation tatsächlich als Möglichkeit der Konfliktlösung zu nutzen. Hier, wie auch bei Medianten, die aus eigenem Antrieb kommen, hängt der Erfolg einer Mediation unseres Erachtens eher von den Möglichkeiten ab, Konfliktmuster und sich selbst tatsächlich verändern zu können. Diese Veränderungsfähigkeit wird unserer Beobachtung nach häufig durch verschiedene Umstände begrenzt (Zeitpunkt, Überforderung, Persönlichkeit ...).“

„Sicherlich ist meine ‚Stichprobe‘ zu klein, um eine allgemeine Unterscheidung zu treffen. Anbei aber ein paar Punkte, die mir aufgefallen sind:

- Die BIGFAM-Konflikte waren sehr eskaliert (was ich zwar in anderen Mediationen auch erlebt habe, allerdings waren meine BIGFAM-Konflikte ausnahmslos sehr eskaliert).
- Das Bildungsniveau der Mediantinnen und Medianten war deutlich niedriger als das meiner meisten anderer Kunden.
- Die Fähigkeit zur Selbstreflexion war eingeschränkter. Das mag am hohen Eskalationsgrad gelegen haben, aber das ist Spekulation.
- Die Verbindlichkeit war geringer – es kam häufiger als sonst zu Terminabsagen oder (zumindest für das Erstgespräch) zur Nichteinhaltung von Terminen.“

„Es gab manche Paare, die die Mediation möglicherweise nicht ganz ernst genommen haben. Dies war an der fehlenden Motivation beim Arbeiten oder ganz praktisch in der Zuverlässigkeit bei Terminen zu spüren: Sie sind gekommen, weil sie geschickt wurden, sie kommen dieser „Anweisung“ nach, weil sie vom Richter kommt, sie versprechen sich aber eigentlich nicht so viel von der Mediation, möglicherweise sind sie auch überfordert von der Möglichkeit, die Sache selbst in die Hand zu nehmen. Für uns Mediatoren heißt dies, dass wir viel Zeit einplanen müssen, um das neue Verfahren Mediation zu etablieren, was bei solchen Paaren aber nur sehr schwer gelingt.“

„Es bestehen erkennbare Unterschiede zwischen Paaren mit und ohne Gerichtserfahrung. Ein Verweis der Richter auf die Mediation macht den Paaren oft bewusst, was sie realistischerweise von einem Gerichtsbeschluss erwarten können und was sie selbst leisten müssen. Es erleichtert die Kompromissfindung. Einschränkend gilt aber auch, dass die Paare i.d.R. hochskalierende Konflikte haben, mögliche Kompromisse (rational) erkennen, sich aber (emotional) nicht zu einer Einigung durchringen können.“

„Signifikante Unterschiede sehe ich nicht, aber Feinheiten: Ich denke, dass die BIGFAM-Mediationen unter einem größeren Druck stattfinden.“

„Stärkere Fremdmotivation durch das Familiengericht (sanfter Zwang?). Teilweise geringere Sprachkompetenz/Abstraktionsvermögen; von Ausnahmen abgesehen war dies kein Hindernis.“

„Im Prinzip keine Unterschiede. Die Ausnahme sind Menschen, die zur Mediation geschickt werden und dieser aus intellektuellen Gründen eigentlich nicht gewachsen sind.“

„Bei den BIGFAM Mediationen fallen einige Fälle nach 1-3 Sitzungen als nicht mediationsgeeignet heraus. Dies würde ich allerdings damit vergleichen, dass bei privaten Mediationsanfragen oftmals eine Partei nach einer Mediation anfragt und es sich dann herausstellte, dass die zweite Partei nicht bereit ist, sich auf eine Mediation einzulassen. Der Unterschied zwischen Parteien, die aus eigenem Antrieb kommen und den vermittelten Fällen ist vielleicht, dass bei den BIGFAM Mediationen oder auch bei Mediationen auf Vermittlung des Gerichts die Bereitschaft beider Parteien größer ist, erst einmal zu erscheinen, um im Gerichtsverfahren keine Nachteile zu haben, sodass man die Chance hat, eine Bereitschaft für die Mediation zu erzielen.“

Wenn sich beide Parteien tatsächlich auf die Mediation einlassen, konnten wir keine wesentlichen Unterschiede feststellen. Im Zweifel sind Parteien, die schon vor Gericht sind oder waren, kompromissbereiter, wenn sie erkennen, dass die gerichtlichen Verfahren nicht zu einer Befriedung führen. Andererseits gibt es natürlich auch die freiwilligen Mediationen, in denen beide Parteien fest davon überzeugt sind, dass Mediation das Richtige für sie ist, und diese Einstellung von Anfang an zu einem guten Arbeiten führt.“

### **Auswirkungen der Kostenfreiheit**

„Wir konnten nur positive Auswirkungen feststellen, zum einen, dass es auf diesem Weg Parteien überhaupt ermöglicht wird, Mediation in Anspruch zu nehmen, die sonst aus wirtschaftlichen Gründen nicht dazu in der Lage wären. Zum anderen, dass in den meisten Fällen ausreichend Zeit für die Mediation vorhanden war, und die Parteien nicht unter dem (finanziellen) Druck standen, ein Ergebnis in nur wenigen Sitzungen erreichen zu wollen.“

„Wir konnten mit manchen Paaren sehr gut arbeiten, weil möglicherweise der Druck – wir müssen hier arbeiten, es kostet ja – weg war.“

„Positiv ist an der Kostenfreiheit sicherlich, dass viele der Mediationen ansonsten gar nicht zustande gekommen wären. Negativ ist die fehlende Verbindlichkeit (bei der Einhaltung von Terminen).“

„Es gab ein paar Paare, die waren möglicherweise aus diesem Grund unzuverlässiger, d.h. mehrere Termine wurden abgesagt, und das teilweise sehr kurzfristig.“

„Positiv: Es können auch Menschen Mediation in Anspruch nehmen, die sonst in unserer freien Praxis nicht teilnehmen könnten.“

Negativ: In manchen Fällen scheint die Kostenfreiheit dahin zu führen, dass die Parteien sich weniger fokussieren.“

„Wahrscheinlich wären die meisten Paare überhaupt nicht in einer Mediation angekommen, wenn sie Geld gekostet hätte, weil einfach nicht viel Geld zur Verfügung steht.“

„Das Paar, das in meiner Mediation war, hätte den Weg ohne Kostenbefreiung nicht dorthin gefunden. Beide Seiten waren verfahrenskostenhilfeberechtigt in engen wirtschaftlichen Verhältnissen. Auf die Zuverlässigkeit der Terminwahrnehmung hatte die Kostenbefreiung keine Auswirkungen. Die Sitzungen wurden zuverlässig wahrgenommen bzw. bei Verhinderung rechtzeitig abgesagt und ein Alternativtermin vereinbart.“

„VKH erleichtert den Medianden die Entscheidung für eine Mediation. Die Kostenfrage erzeugt meist unterschwellig Stress. Dieser äußert sich oft in einer ‚das ist mir alles zu viel oder mir ist alles recht, wenn es nur schnell vorbei ist‘ oder einer alles ablehnenden Haltung.“

VKH stärkt die Partei in der Mediation, die finanzielle Nöte hat und führt somit zu einem größeren Gleichgewicht der Medianden. Das Argument ‚dann sehen wir uns bei Gericht‘ hat weniger einschüchternde Wirkung.“

„Ich habe keine negativen Auswirkungen feststellen können. Termine wurden fast immer korrekt vorher abgesagt bzw. wurden termingerecht wahrgenommen. Bei Paaren, in denen sich einer die Mediation ohne VKH nicht hätte leisten können, habe ich mehrmals festgestellt, dass diese sehr zufrieden waren, trotzdem eine Mediation machen zu können.“

„Positiv ist, dass die Mediationen überhaupt stattfinden.“

„Als positiv ist anzusehen, dass die Parteien keine zusätzliche finanzielle Belastung haben, die in den meisten Trennungssituationen sowieso sehr hoch ist, sodass sie sich auch etwas Zeit geben können, auszuprobieren, ob nicht ein einvernehmlicher Weg der bessere ist. Bei vermittelten Fällen ohne staatliche Kostenhilfe ist die Erwartungshaltung an die Schnelligkeit einer Einigung oft viel höher, so dass eine Mediation auch eher abgebrochen wird.“

In Fällen, in denen man das Gefühl hat, dass eine Partei überwiegend aus taktischen Gründen sich zur Mediation bereit erklärt, zum einen um eine Änderung der jetzigen Verhältnisse hinauszögern oder um dem Gericht die eigene grundsätzliche Einigungsbereitschaft zu demonstrieren, führt die Kostenfreiheit sicherlich dazu, dass sich die fehlende Offenheit für eine Einigung erst später zeigt.“

„Ein Paar hatte sich nach jeder Mediation ausdrücklich bedankt, möglicherweise war es nicht nur unsere Arbeit sondern überhaupt, dass das Ganze kostenlos möglich gemacht werden konnte.“

## **Einfluss des anhängigen Gerichtsverfahrens**

„Das anhängige Gerichtsverfahren spielte fast nie eine Rolle. In Einzelfällen war erkennbar, dass eine der Parteien auf eine für sie günstige Entscheidung vor Gericht hoffte und deshalb eine Abschlussvereinbarung nicht anstrebte. Dies wäre aber vermutlich auch ohne ein anhängiges Gerichtsverfahren so gewesen.“

„Es erhöht bei manchen Parteien den Druck, zu einer tragfähigen Vereinbarung zu kommen... Wenn der Fall schon mal vor Gericht war, ist die Mediation häufiger mit Rechtsbegriffen aufgeladen und dadurch manchmal limitierter.“

„Es wäre interessant gewesen, wenn Paare ohne anhängiges Gerichtsverfahren oder schon sehr früh aus dem Gerichtsverfahren zu uns gekommen wären. Manche Paare hatten schon einen sehr langen Gerichtsweg hinter sich – je länger, desto schwieriger war es, Mediation zu etablieren.“

„Ein anhängiges Gerichtsverfahren wirkt sich aus meiner Sicht meist negativ auf die Mediation aus, weil es wahrscheinlich wie ein Damoklesschwert über der Mediation hängt – auch für die Mediatoren. Ein positiver Aspekt könnte sein, dass wir sicher sein können, dass die Medianden nach einer gescheiterten Mediation jemanden haben, der jetzt Entscheidungen treffen muss.“

„Die Medianden, die schon – vertreten durch möglicherweise „scharfe“ Anwälte – vor Gericht gekämpft haben, möglicherweise auch über eine längere Zeit, bleiben in diesem Kampfmodus. In einem Fall hatten wir auch den Eindruck, dass der Anwalt der Frau Ratschläge gibt, wie sie sich verhalten soll.“

„Das Gerichtsverfahren spielte häufig eine große Rolle und wirkte sich negativ auf die Mediation aus. Der Diskurs vor Gericht ist ein anderer als in der Mediation und das prozesstaktische Denken erschwert die Einstellung auf den Mediationsprozess. Ferner führen Anträge vor Gericht ebenso wie viele Anwaltsschreiben zu Verletzungen bei der Gegenseite, die eine Einigungsbereitschaft in der Mediation beeinträchtigen.“

„Das Verfahren wirkt sich erheblich aus. Es braucht Zeit, den Medianden den anderen Rahmen (keine Entscheidung durch die Mediatoren, keine Berichterstattung an das Gericht, Vertraulichkeit etc.) deutlich zu machen. Von Vorteil ist es, wenn das Gericht zunächst einmal eine vorübergehende Regelung z.B. zum Umgang trifft, die dann im Rahmen der Mediation modifiziert werden kann. Dadurch kann die Ruhe entstehen, die erforderlich ist, um eine nachhaltige, von allen Seiten getragene und vor allem für das Kind tragfähige Lösung zu erarbeiten.“

„Ein gleichzeitig anhängiges Gerichtsverfahren wirkt disziplinierend, aber nicht unbedingt kompromissfördernd. Bei hocheskalierten Konflikten kann der Druck eines schwebenden Verfahrens auch einer finalen Einigung im Wege stehen, weil die Medianden unterschiedlich mit dem Druck umgehen bzw. ihn aushalten können.“

„Ich habe erlebt, dass Medianden erst gut gearbeitet haben, aber dann doch Angst hatten, die Verantwortung zu übernehmen, und die Entscheidung dann doch lieber dem Gericht überlassen haben. Problematisch ist, wenn das Verfahren nicht wirklich vollständig ruht, so dass latent immer ein Druck empfunden wird.“

„Aus meiner Sicht stehen die Medianden durch das Gerichtsverfahren unter größerem Druck. ‚Freiwillige‘ Mediationen sind freier.“

„Wichtig ist das absolute Ruhen aller Verfahren, damit sich die Parteien ein Gefühl für die Freiwilligkeit und die Eigenverantwortlichkeit erarbeiten können. Dies bedarf aber auch der Erfahrung der Selbstwirksamkeit. Daher darf der Zeitrahmen nicht zu eng gesteckt sein. Wichtig ist, dass die Parteien auch bei kleinen Vereinbarungen deren Wirksamkeit prüfen und erfahren können. Sie brauchen Zeit zum Erproben der neu gefundenen Absprachen und der Erfahrung, dass sich insgesamt etwas verändert, wenn man wieder miteinander ins Gespräch kommt.“

„Wir konnten fast nie eine Erschwernis durch das gleichzeitig anhängige Gerichtsverfahren feststellen, außer wenn eine Partei versuchte zu drohen, dann müsse eben das Gericht entscheiden. Allerdings könnte dies natürlich ebenfalls passieren, wenn zwar kein Verfahren anhängig ist, aber damit gedroht wird, dass man dann eben vor Gericht gehen müsste. Meist spielte es keine Rolle. Insgesamt war es für die Parteien eher beruhigend zu wissen, dass das Verfahren wieder aufgenommen werden kann, wenn es zu keiner Einigung kommt.“

Allerdings war ihnen oft nicht klar, was nun nach Abschluss einer erfolgreichen Mediation veranlasst werden muss.

In Fällen, in denen es um den Umgang ging, haben wir festgestellt, dass die Parteien nach anfänglichen Zwischenvereinbarungen oftmals gar keine eigentliche Abschlussvereinbarung mehr wollten bzw. benötigten, nämlich dann, wenn der regelmäßige Umgang klar war und es um Ferienregelungen oder Ähnliches ging, was gerade nicht dauerhaft festgelegt werden sollte, die Parteien sich inzwischen aber zutrauten, dies zukünftig selbst zu klären.

Für die Mediation war es dagegen immer belastend, wenn ein neues Verfahren, meist um finanzielle Angelegenheiten wie Unterhalt, anhängig gemacht wurde, das zwar mit dem eigentlichen Thema der Mediation nichts zu tun hatte, was sich aber auf das Verhältnis der Parteien negativ ausgewirkt hat.“

„Ruhen des Verfahrens notwendig; für die Abgrenzung der Verfahren voneinander kann es zur Verdeutlichung genutzt werden.“

### **Rolle weiterer Verfahrensbeteiligter (Rechtsanwälte, Verfahrensbeistände, Beratungsstellen, Jugendamt, Richter)**

„Alle genannten Beteiligten können eine hilfreiche oder eine störende Rolle ausüben.“

Anwälte: Störend, wenn sie eskalieren und in den Anträgen sehr scharfe Vorwürfe formulieren. Hilfreich, wenn sie ihre Mandanten auf Unsicherheiten im Prozess hinweisen und ihnen nahelegen, die persönlichen Anliegen selbst im Rahmen einer Konfliktklärung in die Hand zu nehmen.

Verfahrensbeistände: Störend, wenn sie frühzeitig im Prozess eine klare Position beziehen und dadurch die Einigungsbereitschaft einer Seite für die Mediation schmälern. Hilfreich, wenn sie verdeutlichen, wie wichtig es für das Kind ist, dass es beide Elternteile lieben darf.

Familienberater: siehe Verfahrensbeistand

Richter: Störend, wenn sie die Parteien in eine Mediation drängen, nur weil ihnen der Fall zu eskaliert ist und sie keine Lust haben, den Prozess zu führen. Hilfreich, wenn sie einen Blick dafür haben, wann eine Mediation sinnvoll ist und wenn sie die Medianden von dem Nutzen der Mediation überzeugen (anstelle sie in eine Mediation zu drängen).“

„Sowohl Anwälte wie auch Richter haben einen großen Einfluss auf das Zustandekommen und den Ablauf einer Mediation. Das Prinzip der Parteienvertretung führt dazu, dass nur das Negative der Gegenpartei aufgeführt und somit latent der Graben vertieft wird. Andererseits haben Empfehlungen der Anwälte für die Mediation eine große Wirkung auf die Medianden, insbesondere wenn Kosten-

ersparnis und Kindeswohl ins Feld geführt werden. Verfahrensbeistände haben weniger auf das Zustandekommen einen Einfluss als auf den Verlauf, indem ihre Kommentare als die Stimme des Kindes wirken und das Kind in den Mittelpunkt rücken, jedenfalls solange das Kind selbst nicht in die Mediation einbezogen wird.“

„Es ist öfter zu merken, dass die beteiligten Juristen weniger auf Verlangsamung setzen, sondern baldige Ergebnisse wollen: ein Zeitdruck, der häufig an die Medianden weitergegeben wird, ob bewusst oder unbewusst.“

„Auffallend bei manchen Paaren war, dass neben dem Gericht noch ein ganzer ‚Rattenschwanz‘ beteiligt war, der parallel zur Mediation noch mit dem Paar arbeitete: Verfahrensbeistand, Jugendamt, Therapeut, Rechtsanwälte, in einem Fall hatte sich der Richter anscheinend zwischendurch gemeldet. Wir Mediatoren waren ein ‚setting‘ unter mehreren.“

„Zu viele Köche verderben den Brei! Bei manchen Paaren hat sich ein Netzwerk etabliert aus diesen Personen, was es sehr schwer machte, an die Medianden heranzukommen und ihre Wünsche und Bedürfnisse zu erfahren. Die verschiedenen Prozesse mit diesen Personen wirkten manchmal wie ein Panzer, der zwar die Medianden schützt, uns aber unsere Arbeit nicht richtig machen lässt. Wir waren dann ein setting unter anderen und die Medianden hatten den Eindruck: Schaden kann es ja nicht.“

„In einem Fall hat die Beratung der Rechtsanwältin einer Partei den Ablauf der Mediation stark erschwert, weil dort bereits gefundene und auf einem ausführlichen Prozess beruhende Lösungen wieder in Frage gestellt wurden. Der Einfluss der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte scheint mir dann besonders hoch, wenn die Parteien eine große Bereitschaft mitbringen, sich diesen unterzuordnen, also Schwierigkeiten haben, ihr Anliegen autonom zu vertreten.“

„Die genannten Professionen sind wichtig für das Gelingen einer Mediation insofern, als sie die Parteien ermutigen an der Mediation teilzunehmen oder sogar die Initiative ergreifen, um eine Verweisung des Verfahrens in die Mediation zu erreichen. Meist können wir nicht beurteilen, ob diese Unterstützung vorliegt. In wenigen Fällen erzählten die Parteien, dass bei Schwierigkeiten die Anwälte ermutigt haben, es doch noch weiter in der Mediation zu versuchen.“

„Dies können wir nicht beurteilen, da die genannten Personen in der Mediation keine Rolle spielten und deren Rolle nur sehr selten thematisiert wurde (angebliche Voreingenommenheit des Verfahrensbeistands).“

„Nicht bei allen Rechtsanwälten, aber öfter gab es Kenntnisse und Akzeptanz für die Mediation.“

„Wünschenswert wäre aus meiner Sicht eine veränderte Haltung der Richter/innen zur Mediation, die dann auch bei der „Überweisung“ an die Mediation so kommuniziert wird. Auf keinen Fall sollte der Richter Mediation wie einen Seiltanz verstehen und das Gericht als Netz, etwa: ‚Wenn es nicht klappt, dann kommen Sie wieder, probieren Sie es einfach aus‘. Er sollte eher ermuntern, aufklären und ermutigen: ‚Gehen Sie diesen schwierigen Weg der Mediation. Ich traue es Ihnen zu und lasse Sie gerne gehen‘.“

„Die Richter sollten sensibilisiert werden, dass ein klarer Auftrag hilfreich ist. Das Verbessern der Kommunikation oder Arbeiten an der elterlichen Kommunikation ist schwer zu einer Abschlussvereinbarung zu bringen, vor allem wenn das eigentliche Anliegen, z.B. eine Umgangsregelung, bereits durch das Gericht erfolgt ist. Insofern sollten die Gerichte mit einstweiligen Regelungen eher zurückhaltend sein und nur das Nötigste regeln, damit die Parteien tatsächlich noch einen konkreten Auftrag haben. Gerade wenn mehrere Verfahren gleichzeitig anhängig waren oder sind, war den Parteien

manchmal nicht klar, was nun überhaupt noch in ihrer Regelungsbefugnis steht. Die Verbesserung der Kommunikation ist ja eher ein Nebenprodukt bei dem Prozess um eine Lösungsfindung.“

„Richter sollten auf die Praxis anderer Länder hingewiesen werden, in denen Mediation vor einem Verfahren mandatorisch ist.“

### **Zeitliche Limitierung der Förderung**

„Eine Limitierung ist grundsätzlich sinnvoll – Ausnahmen sollten unseres Erachtens aber möglich sein, da ein erfolgreicher Abschluss manchmal etwas mehr Zeit benötigt.“

„Eine Limitierung ist sinnvoll und 10 Sitzungen sind ausreichend, um Lösungs- und Einigungsmöglichkeiten auszuloten.“

„Ich finde es gut, wenn es einen Rahmen gibt. Wichtig ist, dass man in begründeten Fällen darüber hinausgehen kann, da es bei den sog. geschickten Fällen manchmal länger dauert, bis sie den Prozess verstanden haben und die Vorteile für sich sehen können.“

„Grundsätzlich sollte ein Spielraum möglich sein, allerdings ist es auch gut eine Wegmarke – zehn Sitzungen – zu haben. Ein möglicher Spielraum nimmt für alle Beteiligten den Druck heraus, die Ankündigung, dass es zehn Sitzungen sind, erhöht den notwendigen Druck: Wir müssen hier arbeiten! Grundsätzlich wäre eine Regelung gut, dass nicht mehr als zehn Sitzungen vorgesehen wird, dass Ausnahmen beantragt werden können – möglicherweise mit einer geringen Kostenbeteiligung.“

„Die Limitierung finde ich aus zwei Gründen sinnvoll: Erstens ist es eine wichtige Begrenzung, wenn schon Kostenfreiheit besteht, damit die Medianten bei unbegrenztem Finanzbudget zumindest auf ihr Zeitbudget achten müssen.

Ferner kann mit 10 Sitzungen viel erreicht werden und in Ausnahmefällen wäre ja auch eine weitere Sitzung denkbar. Wenn aber nach 10 Sitzungen kein signifikanter Fortschritt erzielt wurde, sollte eher das Verfahren gewechselt werden.“

„Da mir bewusst war, dass in Ausnahmefällen eine Verlängerung möglich ist, habe ich die Begrenzung nicht als Belastung empfunden. Grundsätzlich denke ich, dass die Limitierung – mit der Option der Verlängerung aus besonderen Gründen – alle Seiten zur Disziplin aufruft.“

„Ich mediiere so, wie es aus meiner Sicht für die Medianten richtig erscheint und habe die Zehn-Stunden-Limitierung nicht immer im Blick.“

„Wir arbeiten gerne länger als 60 Minuten pro Sitzung. Insofern finden wir eine strenge Regelung, die zehn Sitzungen á 60 Minuten vorsieht eher ungünstig. Der gesamte Zeitrahmen von zehn Zeitstunden erscheint uns aber für die meisten Fälle ausreichend und auch hilfreich, damit die Medianten vor Augen haben, dass eine konstruktive Mitarbeit erforderlich ist. Auch in den wenigen Fällen, in denen eine Mediationsteilnahme eher aus taktischen Gründen und Zeitverzögerungsgründen erfolgt, ist die zeitliche Limitierung hilfreich. Sollte es wie bisher möglich sein, in geeigneten Fällen um ein paar Stunden zu verlängern, wäre dies optimal.“

„Es ist manchmal möglich, aber überwiegend sind mehr Stunden notwendig. Andererseits wird die Fokussierung und Stringenz dadurch gefördert.“

„Um ernstnehmend und nachhaltig an der Elternbeziehung arbeiten zu können und darüber zu guten Lösungen für ihre Kinder zu kommen, sind 10 Stunden häufig zu wenig.“

### **Organisatorische Fragen; Verbesserungsvorschläge**

„Hilfreich wäre es, wenn darauf geachtet wird, dass die VKH-Beschlüsse entweder unmittelbar nach dem Termin versendet werden, damit der Mediationsbeginn nicht dadurch verzögert wird, dass die Beschlüsse noch nicht verfügbar sind, was bei den Parteien durchaus zu Frustration führt. Oftmals haben sie Schwierigkeit, gerade bei mehreren anhängigen Verfahren, den richtigen Beschluss mitzubringen. Grundsätzlich wäre zu überlegen, ob die VKH-Bewilligungen eventuell direkt an BIGFAM oder den zukünftigen Träger einer gerichtsverbundenen Mediation geschickt werden könnten. Dies würde den Beginn der Mediation auch verwaltungsmäßig entlasten, sodass schneller in die eigentliche Mediation eingestiegen werden könnte.“

Zu klären ist auch, wie mit kurzfristig abgesagten Sitzungen umgegangen werden soll, wenn eine Partei VKH bewilligt bekommen hat und die andere Partei Selbstzahler ist. Ebenso schwierig ist es, wenn die VKH-Partei tendenziell zu spät kommt und diese Zeit aber mitabgerechnet wird.“

„Ich finde die Organisation der Mediationssitzungen kompliziert. Ich hätte gerne direkten Kontakt mit den Medianden sowohl telefonisch als auch per Mail. In meiner freien Mediationspraxis ist mein Handlungsspielraum viel größer und ich als Mediatorin fühle mich dadurch wohl und kann professioneller arbeiten. Außerdem arbeite ich lieber in meinem eigenen Mediationsbüro, da der Rahmen vertraulicher gestaltet werden kann und mir Wegezeiten erspart bleiben, was angesichts des geringen Honorars bei BIGFAM eine Rolle spielt.“

„Hilfreich wären Hinweise an die Parteien, welche an die Mediation anschließende Unterstützungsangebote noch möglich wären (z.B. Elternkurs: Starke Eltern – Starke Kinder). Noch besser wäre in vielen Fällen, wenn es möglich wäre, dass bei wieder auftretenden Konflikten erneut ein paar Mediationssitzungen bewilligt würden.“

### **Einzelverfahren**

„Bei einem Paar hatten wir den Eindruck, dass der Mann eindeutig von der Situation in der Mediation intellektuell überfordert ist, er konnte weder eine eigene Position formulieren noch konnte er konkrete Fragen beantworten. Er wollte aber die Mediation benutzen, um seine Ex zu treffen und überhaupt jemanden zu haben, der ihm zuhört. In diesem Fall hatte die Kindesmutter in einem Einzelgespräch nach 4 Sitzungen deutlich gesagt, dass sie überhaupt kein Interesse hat.“

„Auch wenn es zu keiner Abschlussvereinbarung kommt, werden häufig Teilvereinbarungen getroffen und ein besseres Verständnis erreicht.“

„Teilweise (nur gelegentlich) wurden ungeeignete Fälle überwiesen – als Entlastungsstrategie?“

## 2. Erfahrungsaustausch mit BIGFAM-Mediatoren am 16.3.2018

An der Gesprächsrunde nahmen neun Mediator(inn)en teil.

Berichtet wurde, dass vereinzelt die Abstimmung mit dem bei Gericht anhängigen Verfahren nicht störungsfrei ist, weil die Richter das Verfahren nicht für die Dauer der Mediation aussetzen. Teilweise werden von den Richtern Verhandlungstermine (z.B. in drei Monaten) bestimmt. Diese Parallelität der Verfahren irritiert die Beteiligten und beeinträchtigt die Unbefangenheit der Mediation.

Manche Fälle eignen sich von vornherein nicht für eine Mediation, so u.U. bei Gewalthintergrund oder bei Missbrauchsverdacht. Gelegentlich werden hochproblematische Fälle in die Mediation abgegeben (sozusagen als „letzter Versuch“), die dort auch nicht lösbar sind. Dies wirkt sich ungünstig auf die Einigungszahlen aus, hat jedoch manchmal auch positive Auswirkungen, insbesondere wenn Gefahren für das Kindeswohl aufgedeckt werden können.

Hinderlich ist auch, wenn die Beteiligten mit Vorgaben seitens der Richter oder Sachverständigen in die Mediation kommen. Viele von ihnen haben keine oder eine falsche Vorstellung von der Mediation. Es wäre zu wünschen, dass bereits durch die Richter über die Besonderheiten dieses Verfahrens aufgeklärt und das gerichtliche Verfahren hierauf abgestimmt wird.

Als unbegründet haben sich die Bedenken erwiesen, die über BIGFAM in die Mediation gelangenden Konfliktparteien könnten besondere Schwierigkeiten haben, sich emotional, mental oder kommunikativ auf die Anforderungen dieses Verfahren einzustellen. In der Regel gelingt dies doch recht gut. Es wurde berichtet, dass auch bei stark unterschiedlicher Mediationskompetenz der Parteien eine gute Grundlage für das Zusammenwirken geschaffen werden kann.

Gelegentlich lässt die Disziplin der Beteiligten zu wünschen übrig. Unentschuldigtes Fernbleiben oder kurzfristige Absagen kommen aber insgesamt nicht wesentlich häufiger vor als bei anderen Mediationsverfahren. Die meisten Medianten zeigen sich über das Angebot erfreut, wissen es zu schätzen und lassen sich positiv darauf ein.

Viele der Medianten wären ohne das BIGFAM-Projekt nicht in die Mediation gekommen und sind dann in diesem Verfahren sehr glücklich. Manche wären auch ohne Vermittlung durch das Gericht gekommen, wenn sie von der Möglichkeit der Mediation gewusst hätten. Hieran fehlt es noch sehr. Es wäre zu wünschen, dass Konfliktparteien auch ohne die Einschaltung des Gerichts in die geförderte Mediation gelangen können.

Zum Zeitpunkt der Vermittlung wurde berichtet, dass oft erst nach längerer Dauer des Gerichtsverfahrens auf BIGFAM verwiesen wird. In manchen Fällen wäre eine frühere Abgabe sinnvoll gewesen. Nicht selten wirkt es sich aber auf die Motivation zur Mediation auch positiv aus, wenn die Beteiligten bereits gemerkt haben, dass sie im gerichtlichen Verfahren nicht vorankommen. Eine allgemein gültige Aussage über den günstigsten Zeitpunkt kann daher nicht getroffen werden.

Die grundsätzliche Begrenzung auf 10 Sitzungen ist in Ordnung. In manchen Fällen wäre zwar zur Aufarbeitung der emotionalen Situation mehr Zeit nötig, der Zeitrahmen hat aber auch eine disziplinierende Wirkung. Am besten ist eine flexible Regelung (Limit mit Ausnahmemöglichkeit).

Auch in den Fällen, in denen es nicht zu einer Abschlussvereinbarung kommt, hat die Mediation oftmals eine heilsame Wirkung, insbesondere zur Verbesserung der Kommunikation.

### **3. Abschlussgespräch am 18. November 2019**

An dieser Gesprächsrunde haben 16 Mediator(inn)en – und damit fast alle, die an dem Projekt mitgewirkt hatten – teilgenommen. Sie wurden gebeten, zunächst von sich aus zu berichten, was ihnen von den Erfahrungen mit dem BIGFAM-Projekt besonders mitteilenswert erscheint. Sodann wurden einzelne Themen durch geschlossene Fragen vertieft. Einzelne Bemerkungen wurden noch schriftlich nachgereicht.

#### **Allgemeine Erfahrungen**

In der offenen Runde trat deutlich zutage, dass die Mediator(inn)en sehr unterschiedliche Erfahrungen gemacht haben. Das Spektrum von Konflikten und Personen scheint in der geförderten Mediation noch breiter zu sein als in der freien. Die Frage, wie Beteiligte mit psychischen Störungen eingebunden werden können, stellt sich offenbar häufiger, ebenso das Auftreten intellektueller oder kultureller Grenzen. Teilweise seien „hoffnungslose“, d.h. für die Mediation absolut ungeeignete Fälle, an BIGFAM verwiesen worden (insbesondere in der Anfangsphase). Vielfach habe der Wunsch nach einer Entscheidung anstelle der mediativen Selbstregulierung zur Rückkehr ins gerichtliche Verfahren geführt; es seien aber auch in solchen Fällen friedliche Abschlüsse oder zumindest die Klärung von Einzelfragen erreicht worden. Viele Mediatoren seien allein schon darüber glücklich gewesen, dass sie im geschützten Rahmen der Mediation reden konnten.

Während einzelne Mediator(inn)en von unzuverlässiger Terminswahrnehmung durch BIGFAM-Mediatoren sprachen, machten andere keine derartigen Erfahrungen. Jedenfalls ab der zweiten Sitzung sei eine hohe Zuverlässigkeit zu verzeichnen gewesen.

Der Einfluss von Rechtsanwälten wurde oft als kontraproduktiv empfunden, da diese die rechtliche Vorprägung nicht ablegen konnten. Auch die Mitwirkung des Jugendamts am Kindschaftsverfahren habe sich verschiedentlich als störend erwiesen. Die Verquickung von Beratung und Wächteramt führe manchmal dazu, dass schwierige Fälle wegen der Befürchtung eines Kontrollverlusts nicht in die Mediation gewiesen werden.

Das Verhältnis zum gerichtlichen Verfahren sei oft unklar. Viele Beteiligte wüssten nicht, was sie erwartet, hätten jedenfalls keine positiven Erwartungen.

Es wurde allerdings auch darauf hingewiesen, dass die Einstellung zum Verfahren bei den BIGFAM-Mediatoren sich nicht wesentlich unterscheidet von jener bei anderen vom Gericht „geschickten“ Parteien. Auf die Wertschätzung des Mediationsangebots habe die Kostenfreiheit im Allgemeinen keinen Einfluss. Der finanzielle Aspekt spiele ohnehin eine geringere Rolle gegenüber der Last der Teilnahme an diesem Verfahren. Motivation sei keine Frage des Einkommens.

Einseitige Kostenbefreiung wurde teilweise als problematisch empfunden; andere machten damit gute Erfahrungen; auch die zahlenden Parteien hätten sich sehr an einer Weiterführung und einem Ergebnis der Mediation interessiert gezeigt.

Die 10-Stunden-Grenze wurde wegen ihrer disziplinierenden Wirkung durchwegs als sinnvoll erachtet, solange sie im Einzelfall Ausnahmen zulasse.

Wichtig sei die zeitliche Flexibilität; es müsse möglich sein, die Mediation auch einmal für längere Zeit ruhen zu lassen.

## **Gerichtsverfahren und Mediation**

Vertieft erörtert wurde die Verknüpfung der Mediation mit dem familiengerichtlichen Verfahren.

Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass es aus Sicht der Mediatoren durchaus sinnvoll ist, den Weg in die Mediation aus einem gerichtlichen Verfahren heraus zu fördern. Das Gerichtsverfahren könne für den Versuch einer eigenverantwortlichen Konfliktlösung motivieren (z.B. durch die Einsicht, auf diesem Weg keine gute Lösung zu finden), wenngleich es oftmals schwieriger sei, die Beteiligten von den vor Gericht vertretenen Positionen wegzubringen. Es sei dann mehr Zeit erforderlich, sie auf die andere Herangehensweise der Mediation einzustimmen, und häufig gelinge es auch nicht. Viele seien gedanklich fest dem Streben verhaftet, beweisen zu wollen, dass ihre Sichtweise oder Behauptung richtig ist, und es falle ihnen schwerer als anderen (vorgerichtlich in die Mediation gelangenden) Medianten, sich auf die Arbeit mit Wahrnehmungen, statt mit vermeintlichen Tatsachen einzulassen.

Größere Chancen sehen die Mediatoren daher in einer Mediationsförderung, die bereits vor der Einleitung eines Gerichtsverfahrens einsetzt. Im gegenwärtigen System würden viele Konfliktparteien zu schnell auf den gerichtlichen Weg gelenkt; auch in den Familienberatungsstellen geschehe nicht genug, um die Eltern auf das Mediationsverfahren zu verweisen; es würden dort allenfalls Gespräche mit mediativen Elementen ermöglicht. Bezüglich einer finanziellen Unterstützung der außergerichtlichen Mediation wurde auf das Beispiel der vorprozessualen Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz verwiesen.

Eine Regelung, wonach die Bewilligung von VKH von einem vorhergehenden Mediationsversuch abhängig gemacht würde, wurde vereinzelt befürwortet, stieß aber auf erhebliche Bedenken. Es würden dann auch von vornherein ungeeignete Fälle in die Mediation gezwungen und bedürftige Parteien gegenüber nicht auf VKH angewiesenen benachteiligt. Anzustreben sei vielmehr, dass die Abklärung einer Mediationschance generell in das vorgerichtliche Stadium eingebaut wird; als Vorbild hierfür könne das norwegische Recht dienen. Unbedingt anzustreben sei jedoch eine frühzeitige Information der Konfliktparteien über Mediation, die am besten nicht nur allgemein, sondern bezogen auf den konkreten Konflikt erfolgen sollte, um den Beteiligten die Erfahrung des in diesem Verfahren Möglichen zu vermitteln. Insoweit wurden auch Kostensanktionen für den Fall angedacht, dass die Teilnahme an solchen Gesprächen trotz bestehender Mediationseignung verweigert wird.

Der gerichtsverbundenen Mediation sei eher die Funktion einer Auffanglösung gegenüber der außergerichtlichen beizulegen. Wichtig wäre, dass sie von den Richtern stimmig in das Verfahren eingebaut wird und dass die Beteiligten über die ganz andere Zielsetzung dieses Verfahrens informiert werden. Dabei können Zwischenentscheidungen, z.B. durch einstweilige Anordnungen, durchaus hilfreich sein. Den Parteien müsse dann in verständlicher Sprache deutlich gemacht werden, dass das Mediationsverfahren die Chance eröffnet, abweichende und der Familiensituation passgenauer entsprechende endgültige Lösungen zu erarbeiten. Der vorläufige Charakter sollte also deutlich mehr betont und die Freiheit zur eigenen Gestaltung positiv verstärkt werden.

Anwaltliche Hinweise auf die anstehende Wiederaufnahme des gerichtlichen Verfahrens (§ 155 Abs. 4 FamFG) haben vereinzelt zu einer positiven Fokussierung auf die Mediation geführt.

Unter Hinweis auf entsprechende Modelle in internationalen Kindschaftsfällen<sup>8</sup> wurde auch die Einbeziehung von Mediatoren in den Termin am Familiengericht vorgeschlagen.

## **Kostenfragen**

Dass eine gerichtsverbundene Mediation i.S.v. § 36a FamFG von der VKH-Bewilligung umfasst sein müsste, wäre aus Mediatorensicht nur konsequent. Man könnte allenfalls darüber nachdenken, die Merkmale der Mutwilligkeit und der Erfolgsaussicht hier anders zu justieren. So könnte z.B. geregelt werden, dass die Mediatoren nach drei bis vier Einheiten zu prüfen haben, ob eine Fortführung der Mediation zielführend ist (wobei freilich nicht nur auf die Wahrscheinlichkeit einer Einigung abgestellt werden dürfe).

Unterschiedliche Ansichten wurden zur Frage einer Selbstbeteiligung vertreten. Es wurde geltend gemacht, dass auch 5 Euro für VKH-Berechtigte schon viel Geld sein können, andererseits darauf hingewiesen, dass in den auf Spendenbasis geführten Mediationen von ZiF e.V. (Anhaltswert: 2 % des Nettoehalts) auch wirtschaftlich schwache Parteien bereitwillig Zahlungen leisten.

Da es immer wieder zu Terminversäumnissen (mit Belastungen für die Mediatoren und den erschienenen Partner) komme, könne an die Einführung einer Säumnisgebühr gedacht werden. Man dürfe aber nicht aus gelegentlich beobachteter Disziplinlosigkeit den Schluss ziehen, dass die Kostenbefreiung sich nachteilig auf die Motivation zur Mediation auswirke. Von Einzelfällen abgesehen würden Termine durchwegs zuverlässig wahrgenommen.

Verfahren, in denen nur ein Beteiligter VKH-berechtigt war, bereiteten keine generellen Schwierigkeiten; nur vereinzelt wurden Unzuträglichkeiten wegen der einseitigen Kostenbelastung berichtet. Solche können sich z.B. ergeben, wenn die kostenbegünstigte Seite das Verfahren verzögert.

Ob die Kostenbefreiung tatsächlich 10 Sitzungen umfassen müsse, sei diskussionswürdig. Eine kürzere Regeldauer könnte u.U. die Fokussierung fördern; die Möglichkeit einer Verlängerung müsse aber vorgesehen werden.

Die Vergütung der in der geförderten Familienmediation arbeitenden Mediator(inn)en müsse aber marktgerechten Sätzen angepasst werden. Für den im Modellprojekt gewährten Stundensatz von 60 € seien qualifizierte Mediator(inn)en auf Dauer nicht gewinnbar. An der Qualität, insbesondere dem anerkannten Ausbildungsstandard, dürften keine Abstriche vorgenommen werden; auch die praktizierte Form der Co-Mediation müsse gewahrt bleiben. Es sei auch zu berücksichtigen, dass die im Modellversuch von der Projektleitung wahrgenommenen organisatorischen und administrativen Tätigkeiten im Dauerbetrieb von den Mediatoren zu übernehmen sein werden. Ein weiterer Kostenfaktor ergäbe sich, wenn die Mediationen nicht mehr in den Räumen des Projektträgers stattfänden, sondern die Mediatoren auch noch für den äußeren Rahmen sorgen müssten (worin im Übrigen auch ein Vorteil gesehen wurde, denn in den fremden Räumen dauere der Beziehungsaufbau länger). Schließlich falle dann auch Umsatzsteuer an.

---

<sup>8</sup> S. Brieger, ZKJ 2014, 450 ff.

## 4. Zusammenfassung

Insgesamt ergeben die Rückmeldungen der Mediator(inn)en ein sehr positives Bild von den im BIGFAM-Projekt durchgeführten Mediationen.

Von Einzelfällen abgesehen musste nicht festgestellt werden, dass die Kostenfreiheit zu Disziplinlosigkeit der Beteiligten oder Geringschätzung des Verfahrens führt. Jedenfalls bei den Eltern, die im Erstgespräch für eine Mediation gewonnen werden konnten, war im Allgemeinen die Bereitschaft vorhanden, aktiv an dem Verfahren mitzuwirken. Mangelnde Einlassung auf das Verfahren war eher persönlichen Umständen bei den Beteiligten oder dem Eskalationsgrad des Konflikts zuzuschreiben, der bei den vor der Mediation bereits zu Gericht gelangten Elternkonflikten typischerweise besonders hoch ist.

Das Nebeneinander von Mediation und Gerichtsverfahren bereitet keine generellen Probleme und kann sowohl positiv als auch negativ wirken. Die Anhängigkeit des gerichtlichen Verfahrens und seine Fortsetzung im Falle einer Nichteinigung können die Einigungsbereitschaft fördern. Oftmals erschwert die durch das Gerichtsverfahren bewirkte Verhärtung der Positionen oder die Erwartung einer bestimmten Entscheidung aber auch den Einigungsprozess. Es wurde beobachtet, dass es vielen Beteiligten am rechten Verständnis für Sinn und Zweck des Mediationsversuchs mangelt; manche glaubten, die Richtigkeit ihrer im Gerichtsverfahren vertretenen Position beweisen zu müssen. Als wichtig wird daher angesehen, dass die Mediation stimmig in das Verfahren bei Gericht und das Geflecht der weiteren Stellen eingebunden wird und die Parteien über den Sinn der Verweisung, eventuell unter Einbeziehung einer vorläufigen Regelung, aufgeklärt werden, möglichst einen konkreten Auftrag erhalten.

Als sehr nachteilig wirkt sich aus, wenn parallel zur Mediation ein Gerichtsverfahren zwischen den Beteiligten läuft, z.B. während des ausgesetzten Kindschaftsverfahren ein Unterhaltsverfahren betrieben wird.

Größter Vorteil der Kostenfreiheit ist, dass viele Paare, die in der Mediation zu einer Konfliktlösung oder zumindest zu einer Verbesserung ihrer Beziehung oder ihres Kommunikationsverhaltens gefunden haben, nur durch sie auf diesen Weg gelangt sind. Positive Wirkungen wurden aber auch insoweit festgestellt, als der durch die Kosten erzeugte Druck, die Mediation möglichst schnell zu einem Ende zu führen, entfällt und mit den Medianden entspannter gearbeitet werden kann. Auf der anderen Seite kann es aber auch dazu kommen, dass die fehlende Mediationsbereitschaft eines Beteiligten erst später erkennbar wird.

Einseitige VKH-Berechtigung bereitete keine generellen Probleme, sondern erwies sich zur Herstellung von Verhandlungsgleichgewicht gelegentlich als vorteilhaft. Nur vereinzelt gab es Unstimmigkeiten, wenn die kostenbefreite Partei unentschuldigt nicht oder grundsätzlich verspätet erschien.

Hinsichtlich Bildungsniveau, Sprachkompetenz, Abstraktionsvermögen und Fähigkeit zur Selbstreflexion unterscheiden sich die VKH-berechtigten Medianden zwar teilweise deutlich von jenen, die sich auf eigene Kosten in eine Mediation begeben. Diese Umstände allein sind jedoch kein Hindernis für eine erfolgreiche Konfliktbehandlung. Die dauernde Abhängigkeit von finanzieller Fremdversorgung kann aber das eigenverantwortliche Entscheiden erschweren.

In der Regel sind den VKH-berechtigten Parteien Rechtsanwälte beigeordnet. Deren beratende Mitwirkung am Mediationsverfahren wirkt sich manchmal störend, Rechtspositionen verstärkend oder Zeitdruck erzeugend aus, oftmals sorgen die Anwälte aber auch dafür, dass die Eltern motiviert und informiert in und durch die Mediation gehen.

Eine zeitliche Limitierung der Förderung wird allgemein für sinnvoll erachtet, sofern auch die Gelegenheit zur Verlängerung in besonderen Fällen besteht.

Für eine gesetzliche Regelung der geförderten Mediation wurden insbesondere folgende Vorschläge gemacht:

Die Förderung sollte vom gerichtlichen Verfahren abgekoppelt, auch schon vor Einreichung eines Antrags bei Gericht gewährt werden. Unabdingbar sei eine qualitätsgesicherte Co-Mediation. Diese erfordere eine angemessene Vergütung der Mediator(inn)en, zumal diese nach Abschluss des Modellprojekts auch die bisher von der Projektleitung wahrgenommenen administrativen Aufgaben übernehmen müssten.

## **V. Erfahrungen und Bewertungen der Familienrichter(innen)**

An den vier Berliner Familiengerichten wurden im September/November 2019 Interviews mit Richterinnen und Richtern zum BIGFAM-Projekt durchgeführt. Dabei sollten vor allem die Erfahrungen mit konkreten Fällen ausgewertet, Erklärungen für die relativ geringe Nutzung des Angebots gesucht, aber auch allgemeine Einschätzungen zur geförderten Familienmediation eingeholt werden. Insgesamt nahmen etwa 15 Richter(innen) an den Gesprächen teil, die zum Teil auch die Erfahrungen und Einschätzungen verhandelter Kolleg(inn)en wiedergaben. So konnte ein zwar nicht umfassender oder repräsentativer, aber aussagekräftiger Eindruck von der richterlichen Haltung zu einer finanziellen Förderung der Mediation gewonnen werden.

### **1. Inanspruchnahme des BIGFAM-Angebots**

Auch die zu den Gesprächen erschienenen Richter(innen) haben nur sehr wenige Fälle an BIGFAM vermittelt, häufig nur einen einzigen oder drei bis fünf. Dies habe nicht an mangelnder Bekanntheit des Angebots gelegen; auch Anwälte hätten sich durchaus informiert gezeigt. Das Problem habe eher darin bestanden, im konkreten Fall die Eignung für dieses Vorgehen zu erkennen und sich bewusst zu machen, zumal es für den Vorschlag einer externen Mediation keine klaren Kriterien gebe.

Mit Beteiligten, die einer vernünftigen Lösung des Elternkonflikts zugänglich sind, könne der Familienrichter in der Regel selbst eine rasche Lösung herbeiführen; der Zeitaufwand für eine externe Mediation könne hier eher kontraproduktiv wirken und stehe auch im Gegensatz zum Beschleunigungsgebot nach § 155 Abs. 1 FamFG. Zur Unterstützung werde eher eine Beratung nach § 156 Abs. 1 S. 2, 4 FamFG als ein Informationsgespräch über Mediation nach § 156 Abs. 1 S. 3 FamFG in Erwägung gezogen, auch wegen der räumlichen Nähe der entsprechenden Stellen. Auch die Beteiligung des Jugendamts (§ 162 FamFG) verdränge vielfach den Gedanken an die Einschaltung einer weiteren Stelle.

Bei in hohem Grade zerstrittenen Beteiligten wiederum sei es für den Richter oftmals schwer, die realistische Chance einer Konfliktlösung durch Mediation zu erkennen, etwa wenn die Elternbeziehung durch Gewalt, Sucht, Kindesmissbrauch oder psychische Störungen belastet ist. Hier fühle er sich dann verpflichtet, dem Wohl des Kindes durch eine rasche Entscheidung zu dienen, zumal eine Mediation von vornherein aussichtslos erscheine. Oft sei hier eher therapeutische Hilfe angezeigt.

Es wurde berichtet, dass zu Beginn des Modellversuchs vor allem bei hoch strittigen Konflikten auf BIGFAM verwiesen wurde. Da diese auch dort nicht gelöst werden konnten, mag mancher Richter von weiteren Verweisungen Abstand genommen haben. Schließlich werde in mediationsgeeigneten Sachen auch vor den Güterichter (§ 36 Abs. 5 FamFG) verwiesen.

Wiederholt wurde geschildert, dass in einem Verfahren auf einstweilige Anordnung oftmals weitere Konfliktpunkte erkennbar werden, deren Behandlung durch Mediation sich angeboten hätte; wegen Beendigung des gerichtlichen Verfahrens sei eine Verweisung an BIGFAM aber nicht mehr möglich gewesen.

## **2. Allgemeine Einschätzung einer geförderten Familienmediation**

Nach verbreiteter Ansicht müsste das Mediationsangebot *vor* dem gerichtlichen Verfahren ansetzen; die Verweisung aus dem gerichtlichen Verfahren heraus sei oft schwierig. Die Parallelität der beiden Verfahren könne dazu verleiten, dass die Mediation nicht genügend ernst genommen, sondern unverändert eine gerichtliche Entscheidung angestrebt wird. Kindschaftsachen, in denen die Eltern bereits das Gericht eingeschaltet haben, seien zumeist nicht mehr mediativ, d.h. eigenverantwortlich, regelbar; die Eltern bräuchten dann eher Beratung und Führung. Viele bei Gericht angekommene Elternteile seien für ein Mediationsangebot einfach „nicht mehr erreichbar“.

Für Beteiligte mit VKH-Berechtigung gelte dies in besonderem Maße; hier fehle es nicht selten bereits an der intellektuellen oder kommunikativen Fähigkeit, sich auf ein Mediationsverfahren einzulassen. Zudem fehle die Möglichkeit, durch Verständigung über vermögensrechtliche Fragen eine Gesamtbereinigung des Trennungskonflikts herbeizuführen.

Besondere Schwierigkeiten bestünden, wenn nur *ein* Elternteil VKH bekomme. Dass der andere Kosten für die Mediation zahlen müsse, sei diesem auch dann oftmals schwer vermittelbar, wenn nur ein ermäßigter Stundensatz berechnet werde. Es sei überhaupt von Nachteil, dass im Zusammenhang mit Mediation Kostenfragen, wenn auch nur die Bedingungen einer Kostenfreiheit, erörtert werden müssen, während man sich bei den Hilfsangeboten der Beratungsstellen keine Gedanken um Kosten machen müsse.

Vereinzelt wurde auch als problematisch angesehen, dass im Mediationsverfahren die Kinder nicht beteiligt werden.

## **3. Erfahrungen mit durchgeführten Mediationen**

Die meisten an der Befragung teilnehmenden Richter(innen) konnten sich nicht an besonders positive Erfahrungen mit Beteiligten, die an einer BIGFAM-Mediation teilgenommen hatten, erinnern, was auch daran liegen dürfte, dass das Gerichtsverfahren nach gelungener Einigung oft nicht mehr weiterbetrieben wurde. Stärker in Erinnerung blieben dagegen hoch konflikthafte Fälle, die in der Mediation nicht gelöst werden konnten oder danach sogar noch mehr eskalierten. Wiederholt wurde auch die Erfahrung gemacht, dass Eltern einige Monate nach einer zunächst gelungenen Einigung sich wegen Folgestreitigkeiten erneut an das Familiengericht wandten.

Vereinzelt wurde berichtet, dass die Eltern im fortgesetzten Gerichtsverfahren infolge der durch die Mediation wieder hergestellten Kommunikation ihren Konflikt einvernehmlich lösen konnten.

#### **4. Reaktionen der Eltern auf Vorschlag einer Mediation**

Die Familienrichter(innen) stellten bei vielen Beteiligten eine durchaus interessierte, offene Haltung gegenüber dem Vorschlag fest, zugleich aber eine verbreitete Unsicherheit, ob man sich auf dieses (unbekannte) Verfahren einlassen soll. Eine Rolle spielte dabei auch, dass die Beteiligten (anders als bei der Verweisung vor einen Güterichter) überhaupt keine Vorstellung von den das Verfahren leitenden Personen haben. Sich aus dem „geschützten Raum“ des Gerichts weg und auf unbekanntes Terrain zu begeben, falle vielen schwer. Es sei deutlich zu merken, dass Konfliktparteien, die sich bereits vor Gericht befinden, für eine eigenverantwortliche Lösung nicht mehr zu motivieren sind, sondern das Gericht eher als „Streitgenossen“ bei der Lösung ihrer Beziehungsprobleme betrachten.

Nicht wenige würden auch durch die Dauer und die Vielzahl der Termine sowie den weiten Weg zur Mediationsstelle abgeschreckt, desgleichen durch die Intensität und die psychologische Komponente des Verfahrens.

Jedenfalls bedürfe es näherer Aufklärung; schriftliche Vorschläge hätten wenig Erfolg gezeigt. Nicht selten scheitere ein Verständnis für die Vorzüge der Mediation auch an intellektuellen Mängeln.

Dass sie selbst an der Konfliktlösung mitarbeiten sollen, sei vielen Eltern nicht zu vermitteln. Erschwert werde dies durch die Zweigleisigkeit des Verfahrens. Da das für sie ebenfalls kostenfreie, u.U. sogar eine Begutachtung umfassende Gerichtsverfahren bereits eingeleitet sei, erscheine es vielen komfortabler, auf diesem Weg zu bleiben; auch eine Mentalität, beides zu probieren, wurde festgestellt.

#### **5. Auswirkungen der Kostenfreiheit**

Vielfach wurde wahrgenommen, dass die VKH-Berechtigung generell dazu beiträgt, die verfahrensrechtlichen Möglichkeiten auszunutzen. So sei etwa die Bereitschaft, ein Sachverständigengutachten erstatten zu lassen oder neue Anträge zu stellen, wesentlich größer als bei Beteiligten, die die Kosten hierfür selbst tragen müssen. Dieser Effekt gelte sicher auch für die Mediation, könne sich aber negativ auf die Wertschätzung auswirken, nach dem Motto: Was nichts kostet, ist nicht viel wert, aber man kann es ja mal probieren. Als Beleg hierfür wurde angeführt, dass Mediationen oft vorzeitig abgebrochen und Termine gar nicht wahrgenommen werden.

Auf der anderen Seite zeigten sich Richter(innen) überzeugt, dass viele Beteiligte eine Mediation, deren Kosten sie selbst tragen müssten, niemals in Betracht ziehen würden, selbst bei ermäßigten Sätzen. Die – noch dazu oft schwer abschätzbare – Kostenlast sei ein großes Hindernis für die Akzeptanz der Mediation. Eine Kostenbefreiung dürfe aber nicht zu Lasten der Qualität der Mediation gehen; die hier eingesetzten Mediatoren müssten auch angemessen honoriert werden.

## 6. Verfahrensrechtliche Implikationen

Als Problem wurde angesehen, dass sich durch das externe Mediationsverfahren der Abschluss des Gerichtsverfahrens verzögert. Deshalb seien u.U. vorläufige Regelungen angezeigt. Das am Gerichtsverfahren beteiligte Jugendamt beklage sich gelegentlich über mangelnde Information zum Verlauf des Kindschaftsverfahrens.

Die Fortsetzung bzw. Beendigung des Gerichtsverfahrens nach Abschluss der Mediation bereitet offenbar keine besonderen Schwierigkeiten. Diese Situation sei den Familienrichtern vom Güterichterverfahren her vertraut.

## 7. Allgemeine Einschätzungen zur Konfliktbehandlung

Unabhängig voneinander berichteten mehrere Richter(innen), dass nach ihrer Beobachtung zu viele Fälle aus diesem Bereich vorschnell und unnötig vor Gericht getragen werden (einer sprach von einem Viertel der Verfahren). Durch VKH und die ohnehin niedrigen Gerichtsgebühren sinke die Hemmschwelle, sich wegen originär in die elterliche Zuständigkeit fallender Fragen an das Gericht zu wenden (z.B. bezüglich Schulwahl, Handynutzung, Einzelheiten des Umgangs).

Der Weg in die Mediation sei in dafür geeigneten Fällen nicht erst im, sondern *vor* dem gerichtlichen Verfahren zu eröffnen. Dabei sollte ein finanzieller Anreiz nicht an die Bedürftigkeit gekoppelt (und bei einseitiger Bedürftigkeit nicht nur dem betreffenden Teil gewährt) werden, denn auch Beteiligte, die sich eine Mediation leisten könnten, würden durch zu hoch erscheinende Kosten abgeschreckt. Entscheidend sollte die Bereitschaft der Beteiligten sein, sich auf Mediation einzulassen. Auf Spendenbasis arbeitende gemeinnützige Organisationen (wie z.B. ZiF e.V.) böten sich zur Vermeidung der psychischen Kostenbarriere an, hätten jedoch infolge der starken Nachfrage lange Wartezeiten.

Ein anderer Ansatzpunkt bestünde, jedenfalls bei den Kindschaftskonflikten, im Bereich der Jugendhilfe (SGB VII). Beratungsstellen, Jugendämter sowie ggf. Sachverständige sollten schon vorgerichtlich eingeschaltet werden. Durch vermehrte Beratung ließe sich vermeiden, dass die vielen Konflikte, die nach einem kurzen Rechtsgespräch vor Gericht beigelegt werden können, überhaupt erst dorthin gelangen. Vielfach beklagt wurde von den Richtern, dass die Mitwirkung der Jugendämter bei Kindschaftskonflikten, wohl aufgrund Personalmangels und Überlastung, gegenwärtig erhebliche Defizite aufweist.

Für eine finanzielle Förderung der Mediation wurde von Richterseite wiederholt angeführt, dass die nachhaltige Beilegung von Elternkonflikten sich auf die Entwicklung der Kinder positiv auswirkt, was zu einer erheblichen Entlastung von Jugendämtern, Kitas und Schulen führen kann.

Des weiteren wurde vorgeschlagen, VKH davon abhängig zu machen, dass die Eltern vor dem gerichtlichen Verfahren ein Mediationsangebot in Anspruch nehmen. Der Ausschlussgrund des Mutwillens solle extensiver interpretiert werden. Auch eine generelle Kostenbeteiligung bei VKH sollte in Betracht gezogen werden.

Wenn es gelänge, mediationsgeeignete Konflikte bereits vor dem Beschreiten des Rechtswegs in die Mediation zu bringen, bestünde nach mehrfach geäußelter Ansicht kein großer Bedarf mehr für eine gerichtsnahe Mediation i.S.v. § 36a FamFG. Das familiengerichtliche Verfahren

habe sich insbesondere infolge der Einführung des frühen Erörterungstermins nach § 155 Abs. 2 FamFG zu einem stark auf gütliche Erledigung ausgerichteten Verfahren entwickelt. Bei Konflikten mit vermögensrechtlichem Schwerpunkt habe sich das Güterichterverfahren (§ 36 Abs. 5 FamFG) sehr bewährt; hiervon könnte noch mehr Gebrauch gemacht werden. Vorgeschlagen wurde, den Einfluss des Umgangs auf den Unterhaltsanspruch gesetzlich zu regeln, denn damit ließe sich der häufige Streit bei Umgangserweiterungen entschärfen.

## VI. Rückmeldungen der Beteiligten

### 1. Übersicht

In allen bei BIGFAM eingeleiteten Verfahren, in denen zumindest ein Erstgespräch mit den Mediatoren stattgefunden hat, wurden beiden Beteiligten Fragebögen und Freiumschräge mit der Bitte um anonyme Rücksendung an die Evaluationsstelle übergeben. Hiervon wurde – jedenfalls in den Fällen, in denen es zur Durchführung einer Mediation gekommen ist – in erfreulich großem Umfang Gebrauch gemacht. Insgesamt gingen 81 Fragebögen ein, in 16 Fällen von beiden Elternteilen (mit gleichem Anteil bei Verfahren mit und ohne Einigung).<sup>9</sup>

Der Rücklauf im Einzelnen:

	Verfahren mit je 2 Fragebögen	zurückgesandte Fragebögen	Rücklaufquote pro Beteiligte
Mediationen mit (Teil-)Einigung	35	34	49 %
Mediationen ohne Einigung	34	40	59 %
<b>Mediationen insgesamt</b>	<b>69</b>	<b>74</b>	<b>54 %</b>
Erstgespräche ohne Mediation	11*	7	32 %
<b>Insgesamt</b>	<b>80</b>	<b>81</b>	<b>51 %</b>

\* In 14 Fällen kein Fragebogen ausgegeben (z.B. wegen Nichterscheinens, bekundeten Desinteresses)

Dass in den Fällen, in denen keine Mediationsbereitschaft erzielt werden konnte, das Interesse an einer Rückmeldung ebenfalls nur gering war, verwundert nicht. Wegen ihrer geringen Zahl kann diesen Äußerungen auch nur eine begrenzte Aussagekraft beigemessen werden.

Bei den durchgeführten Mediationen liegt hingegen fast zu jedem Fall eine Rückmeldung (wenigstens eines Elternteils) vor. Soweit sich beide Elternteile geäußert haben, gehen ihre Bewertungen des Verfahrens zum Teil deutlich auseinander. Manchmal wird auch ohne Einigung beendeten Verfahren eine positive Wirkung zugesprochen, umgekehrt zeigt sich vereinzelt Unzufriedenheit mit einvernehmlich beendeten Verfahren. Unterschiedliche Bewertungen gibt es vor allem dann, wenn die Abschlussvereinbarung nur Teile des Streitstoffs bereinigen konnte.

Auffallend ist die deutlich höhere Rücklaufquote zu den Fällen, in denen die Mediation ohne Einigung, d.h. durch Abbruch seitens der Mediatoren oder mindestens eines Beteiligten, beendet werden musste. Dies lässt auf ein erhöhtes Mitteilungsbedürfnis in diesen Fällen schließen, welches oft auch in Schuldzuweisungen an den Partner Ausdruck findet.

<sup>9</sup> Zuordnung war möglich durch eine anonymisierte Kennzahl.

Im Folgenden werden die Rückmeldungen gesondert nach dem Verfahrensergebnis ausgewertet. Trotz der relativ geringen Fallzahlen werden zum Teil Prozentwerte (bezogen auf die Zahl der Antworten in der betr. Kategorie; n = 34 bzw. 40) angegeben, weil dies die anteilige Häufigkeit besser zum Ausdruck bringt als die absoluten Zahlen. In der Verdeutlichung dieser Größenordnung erschöpft sich aber die Aussagekraft dieser Werte; sie dürfen insbesondere nicht auf die Gesamtheit der durchgeführten Mediationen bezogen („hochgerechnet“) werden.

Um die Mitwirkungsbereitschaft zu fördern, wurde der Fragenkatalog stark beschränkt und wurden Antwortmöglichkeiten zum Ankreuzen vorgegeben. Daneben bestand auch die Möglichkeit zu freien Antworten, die vielfach genutzt wurde. Sie lieferten oft besonders aufschlussreiche Informationen und werden im Folgenden ebenfalls ausgewertet.

## **2. Mediationen mit Einigung**

In dieser Kategorie werden die Verfahren erfasst, in denen es zu einer Abschlussvereinbarung zwischen den Beteiligten gekommen ist, auch wenn diese den behandelten Streitstoff nicht vollständig erledigen konnte. Zu diesen 35 Verfahren wurden 34 Fragebögen übersandt.

### **a) Bewertung der gefundenen Lösung**

56 % der Antwortenden gaben an, dass in der Mediation eine gute Lösung gefunden wurde.

26 % zeigten sich mit dem Ergebnis zwar nicht völlig zufrieden, möchten das Gerichtsverfahren aber trotzdem nicht fortführen.

32 % gaben an, dass es zwar nicht zu einer abschließenden Einigung kam, aber wenigstens einige Streitpunkte geklärt werden konnten.

56 % berichteten, dass auch Streitpunkte geklärt wurden, die nicht Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens waren.

### **b) Auswirkungen der Mediation**

62 % meinten, dass sich das Ergebnis vorteilhaft auf das Kind bzw. die Kinder auswirken wird.

Zuversicht, dass auch der andere Elternteil das Ergebnis umsetzen wird, bekundete allerdings nur knapp die Hälfte (47 %).

Ebenfalls 47 % berichteten, dass sich die Beziehung zum anderen Elternteil durch die Mediation verbessert hat.

Dass die Beziehung jetzt stärker belastet ist als vor der Mediation wurde nur zweimal (6 %) berichtet.

Vier Beteiligte (12 %) kreuzten an, dass ihnen die Mediation „überhaupt nichts gebracht“ hat.

### **c) Bewertung des Verfahrens**

Die Aussage „Ich finde es gut, dass wir unseren Streit aus eigener Kraft, ohne Entscheidung eines Gerichts, beilegen konnten“ bestätigten 50 %.

Dass die gefundene Lösung im Gerichtsverfahren vermutlich nicht erzielt worden wäre, meinten 35 %.

### **d) Gründe für unvollständige Konfliktlösung**

Die Teilnehmer wurden gebeten, in den Fällen, in denen es zwar zu einer abschließenden Vereinbarung, nicht aber zu einer vollständigen, das gerichtliche Verfahren beendenden Lösung kam, die Gründe hierfür anzugeben.

Siebenmal wurde die starre Haltung des anderen Teils oder dessen Weigerung, über bestimmte Themen zu reden, angeführt, dreimal ein unüberbrückbarer Meinungsgegensatz.

Je einmal wurden genannt: Notwendigkeit einer schnellen Lösung für die Kinder, Stellen eines neuen Antrag bei Gericht, gesondert auszutragender Unterhaltsstreit, Terminprobleme.

Ein Beteiligter gab an, das Verhältnis zum anderen Elternteil sei so festgefahren gewesen, dass in der für die Mediation vorgegebenen Zeit zwar die meisten, aber nicht alle Punkte geklärt werden konnten.

### **e) Anwaltliche Beratung**

Nur 21 % teilten mit, dass sie sich während des Mediationsverfahrens anwaltlich beraten ließen. In fast allen Fällen waren die Kosten hierfür von der Verfahrenskostenhilfe abgedeckt; nur zweimal wurde von eigenen Kosten berichtet. In einem dieser Fälle bestand wohl nur auf einer Seite VKH-Berechtigung, im anderen bezogen sich die angegebenen Zusatzkosten von 3.000 bis 4.000 € offensichtlich auf Anwaltstätigkeiten außerhalb der Beiordnung im Wege der VKH.

### **f) Zur Mediation allgemein und zur Bedeutung der Kosten**

29 % gaben an, dass ihnen die Möglichkeit einer Mediation erst durch dieses Projekt bewusst wurde.

Nach Aussage von etwa zwei Dritteln (65 %) wäre sie ohne Befreiung von den Kosten nicht zustande gekommen.

71 % würden eine Mediation dem gerichtlichen Verfahren vorziehen, wenn sich in ihrer Elternbeziehung weitere Streitfragen ergeben sollten, 68 % auch bei Konflikten in anderen Lebensbereichen. Insgesamt erklärten 30 Antwortende (88 %) ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Konfliktlösung durch Mediation; 21, d.h. mehr als zwei Drittel (70 %) der grundsätzlich Mediationswilligen sähen sich hieran aber gehindert, wenn sie die Kosten für die Mediation selbst tragen müssten.

## **g) Allgemeine Anmerkungen**

Auf mehreren Fragebögen wurden Dank und Anerkennung für die Ermöglichung der Mediation und die Arbeit der Mediator(inn)en zum Ausdruck gebracht („gelungenes Projekt“, „super kompetente Mediatoren“, „sehr nett und aufgeschlossen; habe mich bei ihnen wohlgefühlt“, „hat uns wirklich geholfen, eine gemeinsame Kommunikation zurückzuerlangen“), manchmal zusammen mit Kritik am Verhalten des Partners („hätte gerne weiter gemacht, wenn mir eine andere Person gegenüber gesessen hätte“). In einem Fall wurde eine Beeinflussung der Mediatoren durch Lügen des Partners gesehen.

Ein mit einer Teileinigung endendes Verfahren wurde von einem Elternteil sehr positiv bewertet, während der andere in einer ausführlichen Stellungnahme kritisierte, dass die von beiden Elternteilen gewünschte Behebung einer schwerwiegenden Kommunikationsstörung an der zeitlichen Begrenzung der Mediationsförderung sowie daran scheiterte, dass die Mediatoren nach seinem Eindruck die Beteiligten nicht dort abgeholt hätten, wo sie standen, und dass sie dem anderen Teil mehr Unterstützung boten als ihm.

Eine(r) schrieb: „Mediation sollte eine Pflicht sein, bevor ein Gerichtsverfahren stattfinden kann“. Eine(r) verband den Dank für die ermöglichten zehn Sitzungen mit dem Wunsch, „dass wir weiter Mediation in Anspruch nehmen könnten! Es würde der Elternbeziehung und damit dem Kind sehr gut tun. Schade, dass wir nicht von Anfang an bei einer Mediation sein konnten. Dann hätte uns das wahrscheinlich das Gerichtsverfahren, viele Kosten und Nerven erspart“.

Ein Elternteil sah sich zu einer umfangreichen Schilderung veranlasst, die nachstehend auszugsweise wiedergegeben werden soll:

„Statt eines komplexen, teuren und starren Gerichtsprozesses haben wir uns durch die präzise, klare, gewissermaßen auch konsequente und wohlwollende Führung unserer Mediatoren erst aussprechen und wieder „kennenzulernen“ können. Viele Missverständnisse, welche unsere Kommunikation zuvor blockierten, wurden zielstrebig beseitigt!

Wir treffen nun unsere Verabredungen fair und dem Kindeswohl entsprechend ohne zu streiten. Und vor allem auch ohne Hilfe von Dritten!

Nach den Gesprächen bei BIGFAM unterhielten wir uns häufig noch lange über all die Themen, welche sich in den Jahren zuvor angestaut haben.

Die Umgangsregelung konnten wir erfolgreich hier treffen. Die Unterhaltsregelung konnte bloß punktuell besprochen werden – dies hat verschiedene Ursachen. Unter anderem wären mehr als 10 Sitzungen von Vorteil gewesen.“

## **3. Mediationen ohne Einigung**

In dieser Kategorie werden die Verfahren erfasst, in denen eine Mediation zwar durchgeführt wurde, eine Einigung der Beteiligten aber nicht zustande kam. Zu diesen 34 Verfahren wurden 40 Fragebögen zurückgesandt.

Die Beteiligten wurden gebeten, ohne Vorgabe von Antwortmöglichkeiten mitzuteilen

- a) warum der Mediationsversuch vorzeitig aufgegeben wurde,
- b) warum in der Mediation keine Lösung erzielt werden konnte,
- c) warum ggf. weitere Streitpunkte vor Gericht ausgetragen werden sollen.

Außerdem wurde gefragt, ob auch der letztlich erfolglose Mediationsversuch Auswirkungen auf die Beziehung zwischen den Beteiligten hatte.

### **a) Begründung für die Beendigung des Mediationsverfahrens**

Hierzu liegen 25 Antworten vor.

In den meisten Fällen (14) wurde der Grund in der Aussichtslosigkeit des Einigungsprozesses gesehen (zu unterschiedliche Sichtweisen, zu hoher Eskalationsgrad, mangelnde Kooperationsbereitschaft des Partners).

Vereinzelt wurden besondere Verhaltensweisen des Partners als Grund für den Abbruch genannt: Bruch der Verschwiegenheit; Einleitung neuer Gerichtsverfahren; häufige Absage von Terminen („von 10 Terminen nur 2 zustande gekommen“); Verursachung neuen Streits. In einem Fall fühlte sich d. Beteiligte durch den neuen Partner des anderen Elternteils bedroht.

Als außerhalb des Mediationsverfahrens liegende Gründe wurden genannt: Notwendigkeit einer schnellen Entscheidung wegen Schuleintritts des Kindes; Verschlimmerung seiner Situation; Umzug in andere Stadt; schwierige Terminfindung wegen sich überkreuzender Arbeitszeiten und langen Anfahrtswegs.

Das offene Gerichtsverfahren wurde wiederholt als blockierend empfunden, der Parallellauf mit der Mediation kritisiert. In einem Fall wurde angegeben, dass nach zwei vorangegangenen Mediationsversuchen kein Vorankommen mehr möglich war.

Unzufriedenheit mit der Verhandlungsführung der Mediatoren wurde einmal genannt. Nach Ansicht d. Beteiligten gelang es diesen nicht, „sachliche von emotionalen Themen zu trennen“.

### **b) Begründung für das Verfehlen einer einvernehmlichen Lösung**

Dazu wurden auf 34 Fragebögen nähere Einschätzungen mitgeteilt (teilweise Mehrfachnennungen).

In fast der Hälfte der Fälle (16-mal) wurde dem Partner die Schuld am Scheitern des Einigungsversuchs zugewiesen, insbesondere wegen Beharrens auf dem eigenen Standpunkt, fehlenden Interesses am Erarbeiten einer einvernehmlichen Lösung, Blockade des Verfahrens. Von einer Mutter wurden dem Vater Zerstörungswille, Kontrollsucht, Machtanspruch und Hass zugeschrieben. Außerdem wurden genannt: Zerstörung des Vertrauensverhältnisses durch Lügen, Ankündigung einer Anzeige bei der Polizei, Nichteinhalten von Vereinbarungen.

In deutlich weniger Fällen (9-mal) wurden die Gründe für das Scheitern auf beiden Seiten gesehen (grundlegende Unvereinbarkeit der Ansichten, kein gemeinsames Interesse am Ergebnis, verhärtete Fronten, fehlende Empathie, keine Entwicklung übereinstimmender Zielsetzungen, mangelnde Wertschätzung wegen Nichterkennens der beiderseitigen Bedürfnisse).

Als Hinderungsgründe aufgrund äußerer Gegebenheiten wurden angeführt: Zeitdruck; berufliche und finanzielle Probleme; nur therapeutisch zu lösende Barrieren; unbearbeitete Trennungsgründe; offene Gerichtsverfahren.

In jeweils einem Fall wurde die Ursache auch in verfahrensspezifischen Umständen gesehen: mangelnde Vorbereitung der Beteiligten auf die Mediation durch das verweisende Gericht;

fehlende Fokussierung der Mediation auf das Kindeswohl; fehlende Hilfe, die für die Zukunft des Kindes gesehenen Optionen „erleben“ zu können.

### **c) Begründung für weiteres Gerichtsverfahren**

Zu fast allen nicht durch Einigung beendeten Mediationsverfahren (29 von 34) gab zumindest ein Beteiligter an, dass der Streit mit dem anderen Elternteil vor Gericht fortgeführt werden muss. Als Begründung wurde vielfach nur die Erfolglosigkeit der Mediation, insbesondere wegen der Haltung der Gegenseite, angeführt. Daneben gab es die nachstehenden konkreten Begründungen: zu wenig Zeit für eine grundlegende Konfliktbearbeitung; keine Alternative; Auslösen weiterer Streitigkeiten durch den Mediationsversuch; Notwendigkeit, grundlegende Fragen, z.B. güterrechtlicher Art, klären zu lassen und Planbarkeit herzustellen; Notwendigkeit, das ruhende, die Mediation hemmende Gerichtsverfahren zu beenden; parallel laufende Begutachtung; Gewissheit des anderen Teils, vor Gericht zu gewinnen („Ich hab doch nichts zu verlieren – du alles“); Gefährdung des Kindeswohls; Erfordernis einer Eilentscheidung; Missachtung gerichtlicher Anordnungen zum Umgang.

Das anhängige Gerichtsverfahren trotz der misslungenen Einigung nicht fortsetzen zu wollen, wurde nur zweimal angekreuzt.

### **d) Auswirkungen des Mediationsversuchs**

Dass sich durch den erfolglosen Mediationsversuch die Beziehung zum anderen Elternteil verbessert hat, wurde nur einmal mitgeteilt. Dagegen gaben sieben Beteiligte an, dass die Beziehung jetzt stärker belastet ist als vor der Mediation.

Zehnmals wurde mitgeteilt, dass wenigstens einige Streitpunkte geklärt werden konnten, darunter in fünf Fällen auch solche, die nicht Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens waren.

15 Beteiligte (37,5 % der Antwortenden in Verfahren ohne Einigung) erklärten, dass ihnen die Mediation „überhaupt nichts gebracht“ hat.

### **e) Anwaltliche Beratung**

Bei den erfolglosen Mediationen gaben deutlich mehr Antwortende an, dass sie sich während des Mediationsverfahrens anwaltlich beraten ließen (35 % gegenüber 21 % bei den erfolgreichen). Bis auf einen Fall (wohl einseitiger VKH-Berechtigung) waren die Kosten hierfür von der Verfahrenskostenhilfe abgedeckt; in zwei weiteren Fällen wurde von selbst aufgewendeten Zusatzkosten berichtet, die sich wohl auf Anwaltstätigkeiten außerhalb der VKH-Bewilligung bezogen (im einen Fall 3.000 €, im anderen ohne Betragsangabe).

### **f) Zur Mediation allgemein und zur Bedeutung der Kosten**

20 % gaben an, dass ihnen die Möglichkeit einer Mediation erst durch dieses Projekt bewusst wurde.

Nach Aussage von mehr als der Hälfte (55 %) wäre sie ohne Befreiung von den Kosten nicht zustande gekommen.

50 % würden eine Mediation dem gerichtlichen Verfahren vorziehen, wenn sich in ihrer Elternbeziehung weitere Streitfragen ergeben sollten, 45 % auch bei Konflikten in anderen Lebensbereichen. Insgesamt bekundeten 27 der 40 Antwortenden (67,5 %) ihre grundsätzliche Bereitschaft, Konflikte durch Mediation zu lösen; rund zwei Drittel von ihnen (63 %) sähen sich hieran aber gehindert, wenn sie die Kosten selbst tragen müssten.

#### **g) Allgemeine Anmerkungen**

15 der Befragten nutzten die gebotene Gelegenheit, weitere Informationen und Einschätzungen zu dem erlebten, letztlich erfolglos gebliebenen Verfahren abzugeben.

Die Mediation und deren Ermöglichung für wirtschaftlich schwache Konfliktparteien wurden mehrfach gelobt und lediglich bedauert, dass sich der konkrete Fall als nicht hierfür geeignet erwies. Für die Verhandlungsleitung durch die Mediatoren wurden vielfach Anerkennung und Dank zum Ausdruck gebracht. Einige zeigten sich aber auch hiervon enttäuscht, wobei sich manche eine stärkere Intervention, andere größere Zurückhaltung gewünscht hätten. Vereinzelt wurde der Einsatz innovativer Kreativitätstechniken oder die Fokussierung auf das Wohl und die Interessen des Kindes vermisst, manche Äußerung als Druck ausübend oder Angst erzeugend empfunden.

Kritik fand mehrfach auch die blockierende Wirkung eines gleichzeitig schwebenden Gerichts- oder Begutachtungsverfahrens. Ein Teilnehmer sprach sich gegen eine einseitige Kostenbefreiung aus, weil für die begünstigte Seite der Anreiz fehle, zu einer raschen Lösung beizutragen, ein anderer forderte Sanktionen für die Nichteinhaltung von Vereinbarungen im Rahmen der Mediation.

### **4. Nicht zustande gekommene Mediationen**

Auch wenn sich die Eltern in den Erstgesprächen bei den Mediatoren nicht auf die Durchführung einer Mediation einigen konnten, wurden sie um eine Rückmeldung anhand eines besonderen Fragebogens gebeten. Von den 22 ausgegebenen Fragebögen gelangten nur sieben in Rücklauf, so dass sich nur ein grobes Bild von den Beweggründen zeichnen lässt.

Die meisten gaben an, dass ihnen die Mediation nicht als sachgerechter Weg zur Lösung ihres Elternkonflikts erschien, sondern dass dieser nur durch eine gerichtliche Entscheidung beigelegt werden kann. Eine(r) vertrat die Ansicht, dass damit dem Kindeswohl besser gedient ist. Zwei Antwortende teilten dagegen mit, dass sie gerne an der Mediation teilgenommen hätten, der andere Elternteil aber nicht damit einverstanden war.

Nicht angekreuzt wurden folgende Antwortmöglichkeiten:

Bedenken, dass die Mediation zu hohe Anforderungen stellt, z.B. in zeitlicher oder emotionaler Hinsicht,

Anderweitige Verständigung

Abraten durch Rechtsanwalt oder andere Person oder Stelle.

Zusatzbemerkungen bezogen sich vor allem auf das „aggressive“ oder „denunzierende“ Verhalten des anderen Teils, welches eine Mediation unmöglich oder unerträglich gemacht habe. Auf einem Fragebogen wurde die Mediation als „rein kommerzielles“ Angebot bezeichnet, von dem wegen fehlender Objektivität keine Hilfe zu erwarten sei.

## 5. Zusammenfassung

Die Rückmeldungen zeigen, dass die Beteiligten das Mediationsangebot sehr unterschiedlich wahrgenommen haben, sogar wenn es sich um die Beteiligten ein und desselben Verfahrens handelt. Sehr häufig wird dem anderen Elternteil die Schuld am Misslingen einer Einigung zugewiesen.

Selbst wenn es zu einer Einigung kam, zeigte sich nur gut die Hälfte der Antwortenden mit dem Ergebnis uneingeschränkt zufrieden. Allerdings erklärte auch ein Teil der „nicht völlig“ Zufriedenen, das gerichtliche Verfahren nicht fortsetzen zu wollen, so dass von einem gewissen Entlastungseffekt für die Justiz ausgegangen werden kann. Auffallend ist, dass in erheblichem Umfang Zweifel blieben, ob das gefundene Ergebnis tatsächlich umgesetzt wird.

Auch positive Wirkungen der gemeinsam erarbeiteten Einigung auf die Beziehung zum anderen Elternteil wurden nicht einmal von der Hälfte der Beteiligten gesehen, bei Verfehlen einer Einigung so gut wie gar nicht. Dafür wurde neunmal von einer Verschlechterung der Beziehung berichtet, zweimal sogar bei Zustandekommen einer Einigung. Positive Auswirkungen der Einigung auf die Situation der Kinder wurden immerhin von einer deutlichen Mehrheit (61 %) gesehen.

Der Mehrwert der Mediation konnte offensichtlich in vielen Fällen nicht realisiert werden, was sich auch darin zeigt, dass nur ein Drittel glaubt, die gefundene Lösung unterscheidet sich vom mutmaßlichen Ergebnis des Gerichtsverfahrens. Nur die Hälfte der Medianten weiß es zu schätzen, dass sie ihren Streit aus eigener Kraft, ohne Entscheidung eines Gerichts, beilegen konnten. Dies wurde allerdings in zahlreichen, von Wertschätzung und Dankbarkeit geprägten Anmerkungen auf den Fragebögen zum Ausdruck gebracht.

Dass das anhängige Gerichtsverfahren auf die Mediation ausgestrahlt, die freie Lösungssuche beeinträchtigt hat, ist aus mehreren Anmerkungen zu ersehen. Ob auch die Mitwirkung von Beratungsanwälten in diese Richtung gewirkt hat, ist den Rückmeldungen nicht zu entnehmen. Dass Beratungsanwälte bei den ohne Einigung beendeten Mediationsverfahren deutlich öfter beteiligt waren als bei den zu einer abschließenden Vereinbarung führenden, kann verschiedene Ursachen haben.

Fast 60 % der Antwortenden haben angekreuzt, dass die Mediation ohne Befreiung von den Kosten nicht zustande gekommen wäre. Dies zeigt, dass die Kostenfrage jedenfalls bei einkommensschwachen Parteien eine wichtige, aber selbst bei diesen nicht stets die ausschlaggebende Rolle spielt. Interessanterweise war die Bedeutung der Kostenfrage bei den Beteiligten, die schließlich eine Einigung gefunden haben, sogar etwas größer als bei den anderen. Auch wenn das Eingeständnis finanzieller Schwäche manchmal unterblieben sein mag, kann es sich empfehlen, auch über andere Mittel der Motivation für eine Mediation nachzudenken. Es ist auch zu berücksichtigen, dass VKH-Berechtigung keineswegs gleichbedeutend mit Mittellosigkeit ist und die auf zwei Beteiligte verteilten Mediationskosten von ein paar hundert Euro auch für Bezieher geringerer Einkommen verkraftbar sein können.

Bemerkenswert ist, wie sich durch das BIGFAM-Projekt die generelle Einstellung der Beteiligten zur Mediation entwickelt hat. Insgesamt gaben etwa 25 % an, dass ihnen erst durch dieses Projekt die Möglichkeit einer Mediation bewusst wurde. 59 % würden eine Mediation dem gerichtlichen Verfahren vorziehen, wenn sich in ihrer Elternbeziehung weitere Streitfragen ergeben sollten, und 56 % würden bei Konflikten in anderen Lebensbereichen eine Lösung durch Mediation anstreben. Insgesamt, also unabhängig vom Ergebnis ihres Verfahrens, bekundeten

74 % der Antwortenden ihre grundsätzliche Bereitschaft, Konflikte durch Mediation zu lösen; rund zwei Drittel (65 %) der grundsätzlich Mediationswilligen sähen sich hieran aber gehindert, wenn sie für die Kosten selbst aufkommen müssten.

## **VII. Kosten**

### **1. Gegenstand und Gang der Untersuchung**

Laut Evaluationsauftrag soll auch untersucht werden, wie sich die Einführung einer Mediationskostenhilfe auf den Justizhaushalt auswirken würde, d.h. in welcher Höhe zusätzliche Ausgaben entstehen würden und ob auf der anderen Seite Einsparungen zu erwarten wären. Zu diesem Zweck werden nachstehend die Ausgaben für die im Rahmen des BIGFAM-Projekts eingeleiteten Mediationsverfahren zusammengestellt. Sodann soll versucht werden, unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit dem Modellversuch Prognosen für die zu erwartenden Aufwendungen bei gesetzlicher Einführung einer Mediationskostenhilfe anzustellen. Zu der Frage, inwieweit die (erfolgreiche oder erfolglose) Mediation den Aufwand für gerichtliche Verfahren reduziert, wird schließlich aufgrund von Erfahrungswerten, die in früheren Untersuchungen ermittelt wurden, Stellung genommen werden; dabei soll auch ein Blick auf die sozialen Kosten (z.B. im Bereich der Jugendhilfe) geworfen werden, die im Fall einer Beilegung des Elternkonflikts vermieden werden können.

### **2. Aufwendungen für die BIGFAM-Mediationen**

Die am BIGFAM-Projekt mitwirkenden Mediator(inn)en erhielten eine Vergütung von 60 € pro Sitzungsstunde. Insgesamt wurden 456 Sitzungen durchgeführt, die jeweils 1 – 1,5 Stunden dauerten und von zwei Mediator(inn)en geleitet wurden. Der Gesamtbetrag der Mediatorenvergütungen beläuft sich auf 72.400 €. Rechnet man die sechs Fälle heraus, in denen es nicht zu einem Erstgespräch bei den Mediatoren kam, ergibt sich ein Durchschnittsbetrag von 770 € pro Mediationsverfahren bzw. 385 € pro Mediator(in).

Hinzuzurechnen wäre der Aufwand für die Durchführung des Mediationsverfahrens, der beim Modellprojekt in erheblichem Umfang von der Projektleitung übernommen wurde, z.B. für (zumeist telefonisch geführte) Informations- und Koordinationsgespräche mit den Beteiligten, Kommunikation mit dem Gericht, Prüfung der Förderungsvoraussetzungen, Abrechnungen, Bereitstellung von Räumlichkeiten und Ausstattung, Büromaterial und Telekommunikation. Dieser Aufwand ist sehr vom Einzelfall abhängig und nicht exakt quantifizierbar; er wird auch in der „freien“ Familienmediation üblicherweise nicht gesondert in Rechnung gestellt, sondern pauschal in die Vergütung einkalkuliert.

### **3. Schlussfolgerungen für Finanzierung einer geförderten Mediation**

#### **a) Grundlagen**

Bevor der vorgenannte Betrag einer Prognose über die finanziellen Auswirkungen einer Mediationskostenhilfe unter realen Bedingungen zugrunde gelegt wird, sind einige Besonderheiten des Modellversuchs in Betracht zu ziehen. Dies gilt insbesondere für die Höhe der Mediatoren-

vergütung. Diese wurde im Modellversuch wegen der begrenzt zur Verfügung stehenden Fördermittel auf 60 € pro Stunde festgesetzt. Dass es möglich war, zu diesem weit unter dem Marktüblichen liegenden Satz voll ausgebildete und erfahrene Mediator(inn)en zu gewinnen, war deren Engagement für das Gelingen dieses Modellprojekts zu verdanken. Im Echtbetrieb werden Mediator(inn)en mit der erforderlichen Qualifikation zu diesen Konditionen nicht zu gewinnen sein.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die vielfältigen Aufgaben des Verfahrensmanagements, die bei BIGFAM von der Projektleitung erledigt wurden (s. oben 2), im Echtbetrieb auf die Mediator(inn)en zukämen, so dass der Zeitaufwand hierfür, wenn nicht gesondert zu vergüten, zumindest in den Stundensatz einzupreisen wäre.

Schließlich steht zu erwarten, dass sich im Echtbetrieb eine sachgerechtere Zuweisungspraxis entwickeln würde. Im Modellversuch bestanden bei vielen Richtern, vor allem anfangs, große Unsicherheiten bei der Frage, in welchen Fällen Verfahrensbeteiligte an BIGFAM verwiesen werden sollten. Zu einem erheblichen Teil gelangten daher Fälle in die Mediation, die sich von vornherein nicht für dieses Verfahren eigneten und dort erheblichen, letztlich vergeblichen Aufwand verursachten. Wenn die Geförderte Familienmediation einmal zum regulären Angebot bei der Bewältigung von Familienkonflikten geworden ist, dürfte es vermehrt von Beteiligten mit entsprechender Motivation in Anspruch genommen werden, so dass sich häufiger und rascher einvernehmliche Lösungen erzielen lassen.

## **b) Berechnungsmodell**

Bei der Finanzierung einer Mediationskostenhilfe für Bedürftige können zwar, wie vorstehend ausgeführt, nicht die im Modellversuch gezahlten Stundensätze, andererseits aber auch nicht die auf dem freien Markt erzielbaren Honorare zugrunde gelegt werden. Von den hier tätigen Dienstleistern muss vielmehr, ebenso wie bei den Rechtsanwälten in der Beratungs-, Prozess- und Verfahrenskostenhilfe, erwartet werden, dass sie das Interesse an Einkommenserzielung zugunsten des Allgemeininteresses an der Teilhabe wirtschaftlich Schwacher am Rechtsschutz- und Konfliktbeilegungssystem hintanstellen. Auf der anderen Seite können aber Mediator(inn)en, die als Angehörige freier Berufe auf die Erzielung von Einkünften aus ihre Tätigkeit angewiesen sind, nur dann für eine Tätigkeit in der Geförderten Mediation gewonnen werden, wenn sie ihnen keine unangemessenen Verluste abverlangt.

Aus dem Bericht der Bundesregierung zur Evaluierung des Mediationsgesetzes<sup>10</sup> ergibt sich, dass der Median der von den antwortenden Mediator(inn)en mitgeteilten durchschnittlichen Stundensätze etwa bei 100 € liegt (49 % darunter, 51 % darüber). Diese Mitteilungen rührten aber zu einem großen Teil von Mediator(inn)en her, die nur gelegentlich Mediation ausüben. Bei Mediator(inn)en mit entsprechendem Hauptarbeitsgebiet sei ein Honorarsatz von mehr als 100 € die Regel. Da für die staatlich geförderte Familienmediation nur Berufsträger(innen) mit spezieller Erfahrung und Qualifikation in Betracht kommen, könnte unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Umstände als Berechnungsgrundlage ein Betrag von 120 € angesetzt werden. Dieser Betrag würde auch (wie in der „freien“ Mediation weithin üblich) die allgemeinen Sachkosten, nicht aber die (ohnehin an den Fiskus zurückfließende) Umsatzsteuer umfassen.

---

<sup>10</sup> BT-Drucks. 18/13178, S. 88.

Der durchschnittliche Aufwand für ein nach den Vorgaben von BIGFAM (d.h. Co-Mediation mit regulärer Begrenzung auf 10 Sitzungen) durchgeführtes Mediationsverfahren belief sich demnach auf das Doppelte des Betrags von 770 €, der sich im BIGFAM-Projekt auf der Basis eines Stundensatzes von 60 € ergeben hat (s. oben 2), mithin 1.540 €. Ein solcher Betrag erscheint vertretbar, zumal wenn er in Relation zu den Gesamtausgaben für Prozess- und Verfahrenskostenhilfe von rund einer halben Milliarde Euro<sup>11</sup> gesehen wird. Wegen der beim BIGFAM-Projekt bewährten Begrenzung der Förderung auf 10 Sitzungen besteht hier – anders als bei PKH und VKH – auch nicht die Gefahr, dass es durch die Art und Weise der Prozessführung, insbesondere die Notwendigkeit von Sachverständigengutachten, zu unabsehbaren Ausweitungen des Fördervolumens kommt.

Der Gesamtbetrag der Aufwendungen hängt natürlich von den – nicht sicher prognostizierbaren – Fallzahlen ab. Nach den Erfahrungen mit BIGFAM ist aber nicht damit zu rechnen, dass es zu einem massenhaften Anfall von gerichtsverbundenen Mediationsverfahren kommt. Anders könnte es liegen, wenn kostenfreie Mediation auch unabhängig von einem gerichtlichen Verfahren gewährt würde (zu solchen, außerhalb der Zuständigkeit der Justiz liegenden Konzepten, s. Abschn. IX).

#### **4. Kosten-Nutzen-Betrachtung**

Ob die BIGFAM-Mediationen zu einer Ersparnis von Aufwendungen auf Seiten des Justizfiskus geführt haben, lässt sich nur mithilfe von Hypothesen beantworten, denn es ist nicht feststellbar, welchen Verlauf das gerichtliche Verfahren ohne die Einschaltung der Mediation genommen hätte. Da die Förderung aus den unter I. genannten Gründen nur in Fällen gewährt werden konnte, in denen bereits ein gerichtliches Verfahren mit bewilligter VKH anhängig war, sind die davon abgedeckten Kosten, insbesondere für die beigeordneten Rechtsanwälte, bereits entstanden, ebenso der Aufwand für Verfahrensbeistand, Jugendamtsbericht und für die bereits durchgeführte Sachbehandlung bei Gericht. Eine Ersparnis konnte daher in Bezug auf diese Verfahren nur noch insoweit eintreten, als der Aufwand für seine Fortsetzung entfiel (der allerdings gerade in Kindschaftssachen sehr hoch sein kann, weil die Gemeinkosten durch die niedrigen Gerichtsgebühren kaum abgedeckt werden und oftmals kostspielige Sachverständigengutachten anfallen). Solche Effekte (z.B. durch Antragsrücknahme oder Reduktion des Verfahrens auf die Aufnahme einer Umgangsregelung als gerichtlicher Vergleich, § 156 Abs. 2 FamFG) hat es den Berichten der Richter zufolge tatsächlich gegeben, wenn auch nicht auf breiter Basis (s. V 3). Verallgemeinern oder quantifizieren lassen sie sich nicht.

Entsprechendes gilt für die Frage, ob sich durch eine gelungene Mediation neue, wiederum unter VKH geführte Verfahren vermeiden ließen (z.B. weil es zu einer grundlegenden Verbesserung der konfliktbelasteten Beziehung oder auch zur Ausräumung von Streitpunkten gekommen ist, die (noch) gar nicht Gegenstand des anhängigen Gerichtsverfahrens waren). Den Mitteilungen der Mediator(inn)en zufolge kam es in etwa jeder dritten mit einer Einigung abgeschlossenen Mediation zu solchen „überschießenden“ Vereinbarungen; auch den Rückmeldungen der Eltern zufolge hat die erlebte Mediation bei vielen dazu geführt, dass sie etwaige künftige Konflikte nicht mehr streitig austragen wollen (s. VI 2 f). Andererseits konnten jedoch viele Eltern selbst bei Zustandekommen einer Einigung nicht berichten, dass sich ihre Beziehung verbessert hat und sie die tatsächliche Umsetzung des Vereinbarten erwarten.

---

<sup>11</sup> BT-Drucks. 17/11472, S. 20.

Für eine Kosten-Nutzen-Betrachtung können somit nur grobe Anhaltspunkte geliefert werden:

1. Ein unter beiderseitiger VKH geführtes Kindschaftsverfahren verursachte nach einer im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz erstellten Studie aus 2010<sup>12</sup> Belastungen der Staatskasse, die sich im Mittelwert (unter Berücksichtigung von Personal- und Anwaltskosten sowie erwartbarer Rückflüsse durch Kostenbeiträge der Beteiligten) auf 2.100 € beliefen, aber (wegen Auslagen für Gutachten) bis zu 11.200 € reichten. Im Hinblick auf die zwischenzeitliche Entwicklung bei Gehältern und Anwaltsgebühren könnte dieser Durchschnittswert heute überschlägig auf rund 2.400 € beziffert werden.

2. Für die Finanzierung einer gerichtsverbundenen Mediation können als Rechengröße zusätzliche VKH-Aufwendungen in Höhe von durchschnittlich ca. 1.540 € angesetzt werden.

3. Bleibt die Mediation erfolglos, erhöht sich der Gesamtaufwand um den genannten Betrag.

4. Einigen sich die Eltern, wirkt sich dies auf den durchschnittlichen Aufwand für das Gerichtsverfahren nicht wesentlich aus, weil der größte Teil dieser Kosten bereits entstanden ist. Im Einzelfall kann es jedoch zu erheblichen Einsparungen kommen, insbesondere wenn die Kosten für ein Gutachten oder ein Rechtsmittelverfahren vermieden werden.

5. Durch die Einigung können nachgewiesenermaßen auch Folgeverfahren vermieden werden. Die bereits zitierte Untersuchung hat ergeben, dass es nach gerichtlichen Entscheidungen zum Sorge- oder Umgangsrecht in etwa 10 % der Fälle zu einem erneuten Gerichtsverfahren (Abänderung nach § 1696 BGB) gekommen ist;<sup>13</sup> die Mitteilungen der Eltern und der Rechtsanwälte bestätigten diesen Befund.<sup>14</sup> Nach Vereinbarungen im Wege der Mediation kam es dagegen nur ganz vereinzelt zu neuen Gerichtsverfahren.<sup>15</sup>

4. Bei einer gesetzlich geregelten Mediationskostenhilfe ist von einer wesentlich höheren Erfolgsquote auszugehen, als sie im Projektbetrieb bei BIGFAM mit 32 % vollständig beigelegten Konflikten zu erzielen war (s. oben 3 a). Eine Einigungsquote von 50 % erscheint auch unter Berücksichtigung des erhöhten Eskalationsgrads gerichtsanhängiger Streitigkeiten realistisch. Wenn davon ausgegangen wird, dass nur in 10 % dieser Fälle Folgeverfahren vermieden werden, ergibt sich eine Einsparung von 5 % der VKH-Aufwendungen. Tatsächlich dürfte die Befriedigungswirkung aber wesentlich größer sein, weil sich die 10 %-Schätzung auf einen sehr überschaubaren Zeitraum bezieht.

Noch nicht berücksichtigt sind dabei auch die Einsparungen, die sich im Einzelfall daraus ergeben können, dass das laufende Gerichtsverfahren ohne weiteren Aufwand (z.B. für Gutachten, Rechtsmittel) erledigt wird.

Eine reale Minderung des Aufwands für VKH ist jedenfalls bei der Finanzierung einer *gerichtsverbundenen* Mediation wegen der unvermeidbaren Kostenkumulation nicht zu erwarten. Dies könnte Anlass geben, über Fördermaßnahmen nachzudenken, die bereits vor der Einleitung eines Gerichtsverfahren ansetzen (dazu s. IX 2).

Außerdem sollte in Rechnung gestellt werden, dass sich durch eine nachhaltige Lösung von Familienkonflikten erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit vermeiden lassen. Der soziale

---

<sup>12</sup> Greger, Mediation und Gerichtsverfahren in Sorge- und Umgangsrechtskonflikten, Pilotstudie zum Vergleich von Kosten und Folgekosten, 2010, S. 126 f. (im Folgenden: Vergleichsstudie).

<sup>13</sup> Vergleichsstudie, S. 31.

<sup>14</sup> Vergleichsstudie, S. 30.

<sup>15</sup> Vergleichsstudie, S. 69.

Nutzen gelungener Mediationen ist unbestreitbar. Durch die bereits erwähnte Studie ist belegt, dass negative Auswirkungen auf die Beziehung zwischen den Beteiligten und auf die Entwicklung der Kinder wesentlich seltener sind, wenn die Eltern ihren Konflikt nicht durch gerichtliche Entscheidung, sondern im Wege der Mediation lösen.<sup>16</sup> Auch die Rückmeldungen der Eltern, die bei BIGFAM zu einer Einigung gelangt sind, gehen mehrheitlich von einer positiven Wirkung auf die Kinder aus.

Eine Quantifizierung dieser Effekte, die sich in geringeren Aufwendungen für Therapien, Erziehungsberatung, Jugendhilfe usw. niederschlagen, würde jedoch eine umfassende Langzeituntersuchung erfordern, an der es bislang fehlt.

## 5. Ergebnis

Die Erstreckung der Verfahrenskostenhilfe auf eine gerichtsnahe Mediation würde zweifellos zusätzliche Ausgaben erfordern. Deren Volumen dürfte allerdings in Relation zu den Gesamtausgaben für VKH und PKH kaum ins Gewicht fallen. Zudem kann sie dazu führen, dass u.U. erhebliche Aufwendungen, die bei der streitigen Fortsetzung des anhängigen oder durch Einleitung neuer Verfahren entstehen würden, vermieden werden.

Dass durch das Mediationsangebot sowohl in fiskalischer als auch in sozialer Hinsicht vorteilhafte Effekte ausgelöst werden können, ist plausibel, aber nicht quantifizierbar. Fest steht jedenfalls aufgrund der Rückmeldungen der Eltern, dass es ohne die finanzielle Förderung nicht zu den durchgeführten Mediationen gekommen, die (in vielen Fällen auch umgesetzte) Chance auf den Eintritt der nützlichen Folgewirkungen also gar nicht eröffnet worden wäre.

Somit wäre es verfehlt, eine Mediationskostenhilfe unter rein fiskalischen Gesichtspunkten zu bewerten. Sie stellt ebenso wie Beratungs-, Prozess- und Verfahrenskostenhilfe eine Sozialleistung dar,<sup>17</sup> mit der die Chancengleichheit für wirtschaftlich schwache Konfliktparteien hergestellt würde.

Überlegenswert ist aber, ob die Kumulation von Gerichts- und Mediationskosten durch ein anderes Fördermodell vermieden werden kann (s. dazu Abschn. IX).

## VIII. Ergebnisse der Evaluation

Zusammenfassend sind die im Evaluationsauftrag gestellten Fragen wie folgt zu beantworten.

### 1. Steigerung der Akzeptanz von Mediation durch die Kostenbefreiung?

BIGFAM hat gezeigt, dass auch bereits zu Gericht gelangte Konflikte noch in eine Mediation umgeleitet werden können, was auf dem gesetzlich vorgesehenen Weg über die Anordnung eines Informationsgesprächs (§ 156 Abs. 1 S. 3 FamFG) bisher oft an der Kostenpflicht für die Mediation scheitert. Dieses Hindernis wird durch eine Übernahme der Mediationskosten in die

---

<sup>16</sup> Vergleichsstudie, S. 131 f.

<sup>17</sup> Zur PKH als „Einrichtung der Sozialhilfe im Bereich der Rechtspflege“ s. BGHZ 109, 163, 168; Bork in Stein/Jonas, ZPO, 23. Aufl. 2016, vor § 114 Rn. 10 m.w.N.

Verfahrenskostenhilfe ausgeräumt. Auch nach eigenem Bekunden war für einen erheblichen Teil der Beteiligten die Kostenfreiheit essentiell für die Bereitschaft zur Teilnahme an der Mediation.

Die Frage, ob die Kostenfreiheit die Bereitschaft, das gerichtliche Verfahren zugunsten eines Mediationsversuchs ruhen zu lassen, steigern kann, ist damit eindeutig zu bejahen.

## **2. Einfluss auf die Mitarbeit in der Mediation?**

Nach Aussage der Mediatoren gibt es keinen generellen Unterschied zwischen selbstzahlenden und kostenbefreiten Mediatoren, sondern eher zwischen solchen, die aus eigenem Antrieb kommen, und den vom Gericht geschickten. Bei Letzteren bedarf es oft größeren Aufwands an Zeit und Information, um sie auf dieses Verfahren einzustellen, als bei denen, die selbstbestimmt den Weg in die Mediation gefunden haben. Das bereits anhängige Gerichtsverfahren beeinträchtigt häufig die Offenheit der Lösungssuche; die beiden Wege der Konfliktbehandlung klar von einander zu trennen, gelingt vielfach nicht. Die „Nichteinigungsalternative“ ist bereits Realität, die Rückkehr ins Gerichtsverfahren ist vorprogrammiert, die in aller Regel beteiligten Rechtsanwälte sind positioniert.

Diese Beobachtung betrifft jedoch nur den Zeitpunkt und den Anlass des Mediationseinsatzes, nicht die Kostenbefreiung. Dass diese die Ernsthaftigkeit der Mitwirkung an der einmal zustande gekommenen Mediation beeinträchtigen würde, konnte nicht festgestellt werden. Verschiedentlich wurde es gerade als förderlich empfunden, dass die Parteien sich ohne den durch Stundenhonorare erzeugten Zeitdruck auf ein längeres Mediationsverfahren einlassen konnten.

Auch die gelegentlich auftretende Unzuverlässigkeit bei der Wahrnehmung von Terminen spricht nicht gegen das Angebot einer kostenlosen Mediation, sondern zeigt lediglich, dass auf diesem Wege auch Bevölkerungskreise den Zugang zu diesem Verfahren finden, die durch persönliche Umstände (wie Arbeitszeiten, Kinderbetreuung, Antriebsschwäche, Sprachprobleme, seelische Belastungen) in ihrer Lebensgestaltung und ihrem Kommunikationsverhalten besonders beeinträchtigt sind. Dass Mediation auch unter solchen Bedingungen zum Einsatz gelangen kann (und damit den sozialen Nutzen einer finanziellen Förderung) hat BIGFAM belegt.

Negative Auswirkungen der Kostenfreiheit auf die Mitarbeit in der Mediation oder deren Ablauf lassen sich somit nicht generell feststellen. Erschwernisse ergeben sich allenfalls daraus, dass der Zugang zur Mediation aus einem gerichtlichen Verfahren heraus erfolgt und die Beteiligten auf ein von ihnen nicht originär angestrebtes Verfahren umgelenkt werden müssen.

## **3. Einfluss auf das Ergebnis der Mediation?**

Es gibt keine generelle Statistik über die Einigungsquoten in der (gerichtsverbundenen oder -unabhängigen) Familienmediation; zudem zeigt sich der Erfolg einer Mediation nicht nur im Zustandekommen einer formellen Vereinbarung, sondern oft bereits darin, dass es zur Behebung einer massiven Beziehungsstörung oder zur Wiederherstellung einer vernünftigen Kommunikation gekommen ist. Hinzukommt, dass dem BIGFAM-Projekt in nicht unerheblichem Umfang auch Konfliktfälle zugeführt wurden, die sich wegen ihres hohen Eskalationsgrades oder gravierender Persönlichkeitsstörungen nicht für eine Mediation eigneten. Unter diesen Umständen ist es bemerkenswert, wenn es nach Mitteilung der Mediatoren in 35 von 69 durchgeführten Mediationsverfahren zu einer – mindestens teilweisen – Einigung kam. Auch

wenn die Rückmeldungen der Eltern nicht erwarten lassen, dass in all diesen Fällen auch eine nachhaltige Befriedung der gestörten Elternbeziehung eingetreten ist, besteht kein Grund zu der Annahme, dass die Ergebnisse der Geförderten Mediation sich wesentlich von denen einer selbst finanzierten unterscheiden. Immerhin zeigten sich 61 % der antwortenden Eltern überzeugt, dass sich das Ergebnis vorteilhaft auf das Kind bzw. die Kinder auswirken wird. Da es ohne die finanzielle Förderung nicht zu der Mediation gekommen wäre, ist allein dies eine wertvolle Wirkung.

Negativ fällt dagegen ins Gewicht, dass bei knapp einem Drittel der an BIGFAM verwiesenen Eltern keine Bereitschaft erzeugt werden konnte, das kostenlose Mediationsangebot in Anspruch zu nehmen, teilweise trotz mehrerer Einführungsgespräche. Dies mag ebenfalls auf eine nicht sachgerechte Fallauswahl bei den Gerichten zurückzuführen sein, zeigt aber auch, dass Kostenfreiheit allein keine ausreichende Motivation bietet, wenigstens den Versuch einer Mediation zu unternehmen.

Fazit: Ob eine Verweisung von Beteiligten eines Gerichtsverfahrens auf eine außergerichtliche Mediation sinnvoll ist, hängt weniger von wirtschaftlichen Aspekten als von der Auswahl geeigneter Fälle ab. Sofern es überhaupt zur Verständigung auf eine Mediation kommt, führt auch die unentgeltliche Mediation zu positiven Ergebnissen.

#### **4. Fiskalische Auswirkungen?**

Die Einbeziehung der Kosten für eine gerichtsverbundene Mediation in die Verfahrenskostenhilfe ist zwangsläufig mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden, weil ein Großteil des Aufwands für das gerichtliche Verfahren bereits vorher entstanden ist. Es muss auch damit gerechnet werden, dass es in einem erheblichen Teil der verwiesenen Fälle zur Fortsetzung des streitigen Verfahrens und weiteren Kosten kommt.

Verständigen sich die Beteiligten darauf, das gerichtliche Verfahren durch Vergleich oder Antragsrücknahme zu beenden, hängt die Kostenersparnis davon ab, wie sich das Verfahren ohne die Einigung entwickelt hätte. Die Beteiligten hätten auch dort zu einem Vergleich gelangen oder aber erhebliche Kosten für ein Sachverständigengutachten oder ein Rechtsmittelverfahren verursachen können, die ebenfalls von der VKH abzudecken gewesen wären. Diese Effekte sind, da rein hypothetisch, nicht quantifizierbar. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass es durch die Mediation in Einzelfällen zu einer u.U. erheblichen Kostenersparnis kommt. Selbst in Fällen ohne abschließende Einigung kann es zu einer Verringerung des Verfahrensaufwands dadurch kommen, dass in der Mediation die Eskalation des Streits zurückgefahren wird. Es wurde zwar auch von Fällen berichtet, in denen sich aus der Mediation heraus weitere Streitpunkte entwickelt haben; diese hätten aber möglicherweise auch ohne die Mediation früher oder später die Justiz beschäftigt.

Nicht quantifizierbar ist auch der – in anderen Untersuchungen nachgewiesene – Effekt, dass es nach der Befriedung von Elternkonflikten durch Mediation seltener als nach einer gerichtlichen Entscheidung zu Folgestreitigkeiten mit erneuter Anrufung des Familiengerichts kommt (s. S. 44 sub 5).

Es kann nach alledem zwar davon ausgegangen werden, dass die Übernahme der Mediationskosten in Einzelfällen zu Einsparungen bei der Justiz führt; eine spürbare Reduktion der Aufwendungen für VKH ist aber nicht zu erwarten, wenn die Mediationsförderung erst nach Einleitung des Gerichtsverfahrens einsetzt.

Die zusätzlichen Ausgaben für die Kosten einer gerichtsverbundenen Mediation dürften aber in Relation zu den Gesamtaufwendungen für VKH kaum ins Gewicht fallen, da sich nach den Erfahrungen bei BIGFAM die Zahl solcher Fälle voraussichtlich in engen Grenzen halten wird.

Im Übrigen erscheint es geboten, die Frage einer Mediationskostenhilfe nicht nur unter fiskalischen Aspekten zu betrachten. BIGFAM hat gezeigt, dass mit einer solchen Hilfe auch einkommensschwachen Eltern (und ihren Kindern) die Chance einer grundlegenden Konfliktlösung eröffnet wurde, die in dieser Form im streitigen Kindschaftsverfahren nicht möglich gewesen wäre (wie mehrfach von dankbaren Beteiligten bestätigt wurde). Aus diesem Grunde und im Hinblick auf den sozialen Nutzen ungetrübter Eltern-Kind-Beziehungen erscheint es geradezu geboten, den Zugang zur Familienmediation durch den Abbau der derzeit bestehenden Barrieren zu erleichtern. Dabei geht es – auch dies hat das BIGFAM-Projekt gezeigt – nicht nur um die Kostenfrage, sondern auch darum, die Mediation so in das System von Familienhilfe und Rechtsschutz einzubauen, dass geeignete Konflikte ohne den Umweg über ein Gerichtsverfahren dorthin gelangen. Auf diese Weise ließen sich auch in erheblichem Maße Aufwendungen für Verfahrenskostenhilfe vermeiden.

Nachstehend werden Optionen für derartige Regelungen dargestellt.

## **IX. Schlussfolgerungen für die Gesetzgebung**

Nach derzeitiger Rechtslage wird wirtschaftlich schwachen Personen zwar der kostenfreie Zugang zum gerichtlichen Verfahren eröffnet; die Kosten einer Mediation müssten sie aber selbst tragen – mit der Folge, dass diese Möglichkeit nicht wahrgenommen wird, obwohl sie u.U. vorteilhaftere Konfliktlösungen hervorbringen und geringere Kosten verursachen würde.<sup>18</sup> BIGFAM hat aufgezeigt, dass eine Kostenhilfe für Mediation zielführend und systemgerecht ist, aber nicht von der vorherigen Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens abhängig sein sollte. Der Parallellauf mit dem FamFG-Verfahren kann die Offenheit der autonomen Konfliktlösung in der Mediation beeinträchtigen (s. IV 4); außerdem führt er zu Verzögerungen (s. V 6) und zur Kumulation von Kosten (s. VII 4). Im Folgenden soll daher neben der Ausgestaltung einer Kostenhilfe für die gerichtsverbundene Mediation auch untersucht werden, wie die Inanspruchnahme von Mediation im *vorgerichtlichen* Stadium gefördert werden kann. Dabei kann teilweise auf bereits bestehende Modelle, auch im Ausland, verwiesen werden.

### **1. Kostenhilfe für gerichtsverbundene Mediation**

Wenn das Gericht ein Informationsgespräch über außergerichtliche Konfliktbeilegung nach § 135 oder § 156 Abs. 1 S. 3 FamFG anordnet oder ein solches Verfahren nach § 36a FamFG vorschlägt, ergibt dies nur dann Sinn, wenn Beteiligte, die die Kosten für ein solches Verfahren nicht aufbringen können und denen daher bereits für das gerichtliche Verfahren Kostenhilfe bewilligt wurde, auch in die Lage versetzt werden, das vom Gericht für sinnvoll erachtete Vorgehen in die Tat umzusetzen. Das Projekt BIGFAM hat gezeigt, dass eine solche Umlenkung auf konsensuale Streitbeilegung oftmals zu Konfliktbearbeitungen führt, die bei Gericht nicht leistbar wären und zugleich weiteren Verfahrensaufwand vermeiden.

---

<sup>18</sup> So das Ergebnis der Vergleichsstudie (Fn. 12), S. 128.

Es sollte daher durch Ergänzung von § 122 ZPO geregelt werden, dass die Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe auch die Kosten eines vom Gericht vorgeschlagenen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung (§ 278a ZPO, § 36a FamFG) umfasst.<sup>19</sup> Eine entsprechende Regelung enthält z.B. die ZPO der Schweiz.<sup>20</sup>

Die §§ 135, 156 Abs. 1 S. 3 FamFG wären dahingehend zu präzisieren, dass es sich bei den vom Gericht anzuordnenden Informationsgesprächen um Gespräche über die Möglichkeit einer konsensualen Konfliktbeilegung im konkreten Einzelfall handeln muss, also nicht um allgemeine Aufklärung, sondern z.B. um Erstgespräche bei Mediatoren zur Abklärung von Mediationseignung und -bereitschaft, und dass ein daraus hervorgehendes außergerichtliches Verfahren ebenfalls von der Kostenbefreiung nach § 122 ZPO umfasst wird. Das Nähere wäre in einer Rechtsverordnung zu regeln (z.B. die Anforderungen an das Verfahren, die Höchstdauer der Förderung, Qualifikation und Vergütung der Mediatoren, evtl. Kostenbeiträge bei höherem Einkommen oder schuldhafter Säumnis).

Ist nur ein Elternteil VKH-berechtigt, der andere aber vermögend, könnte eine an § 1360a Abs. 4 S. 1 BGB angelehnte Regelung erwogen werden. Dies entspräche der Erfahrung aus den BIGFAM-Mediationen, wonach diese auch bei einseitiger Kostenbefreiung im Allgemeinen einen unproblematischen Verlauf genommen haben, im Einzelfall aber doch Verzerrungen festzustellen waren. Eine an der Billigkeit orientierte Regelung, die in Kindschaftssachen auch der gemeinsamen Elternverantwortung Rechnung trüge, könnte eine praktikable Lösung bieten.

Die Problematik der sachgerechten Fallzuweisung, die bei BIGFAM dazu geführt hat, dass zahlreiche ungeeignete Fälle in die Mediation gelangt sind, könnte dadurch entschärft werden, dass die Familienrichter in zweifelhaften Fällen zunächst das Informationsgespräch nach § 135 bzw. § 156 Abs. 1 S. 3 FamFG anordnen und dort die Mediationseignung vorgeklärt wird. Eine andere Möglichkeit bestünde darin, die verschiedentlich praktizierte Teilnahme von Mediatoren an gerichtlichen Erörterungsterminen zu institutionalisieren.

Schließlich sollte eine Aufhebung des § 155 Abs. 4 FamFG geprüft werden. Die Vorschrift erzeugt einen Zeitdruck, der einem Klärungsprozess in der Mediation abträglich sein kann. Die mit Einigung beendeten Mediationen bei BIGFAM nahmen im Durchschnitt rund 6 Monate in Anspruch, so dass es oft zu gerichtlichen Nachfragen über den Stand des Verfahrens kam. Das im Grundsatz berechnete Beschleunigungsprinzip bei Kindschaftssachen kann in der Mediation nachteilig wirken. Es sollte daher den in der Mediation befindlichen Eltern überlassen bleiben, wann (und ob überhaupt) das gerichtliche Verfahren fortgesetzt wird. Kurzfristigem Regelungsbedarf kann das Gericht durch eine einstweilige Anordnung nach § 156 Abs. 3 FamFG Rechnung tragen. Wie berichtet wurde, hat es sich auf die Suche der Eltern nach einer eigenverantwortlichen Lösung manchmal sehr positiv ausgewirkt, wenn das Gericht bereits eine vorläufige Regelung getroffen hat.

Die Erfahrungen mit dem BIGFAM-Projekt lassen demnach die Einbeziehung der gerichtsverbundenen Mediation in die Verfahrenskostenhilfe mit flankierenden Regelungen der vorstehenden Art dringend geboten erscheinen.

---

<sup>19</sup> Nach dem Schlussantrag des Generalanwalts beim EuGH vom 11.12.2019 in der Sache C-667/18 (BeckRS 2019, 31237, Tz. 92) stellt ein gerichtsverbundenes Vermittlungsverfahren ohnehin „nur eine Phase des laufenden Gerichtsverfahrens dar“.

<sup>20</sup> Art. 218 Abs. 2: „In kindesrechtlichen Angelegenheiten nicht vermögensrechtlicher Art haben die Parteien Anspruch auf eine unentgeltliche Mediation, wenn a. ihnen die erforderlichen Mittel fehlen, und b. das Gericht die Durchführung einer Mediation empfiehlt“.

## 2. Kostenhilfe für vorgerichtliche Mediation

Im Rahmen von BIGFAM konnte lediglich die finanzielle Förderung einer *gerichtsverbundenen* Mediation untersucht werden. Trotz der im Prinzip positiven Erfahrungen wurde von Seiten aller Beteiligten immer wieder betont, dass es der Konfliktlösung zuträglicher gewesen wäre, wenn die Mediation bereits vor der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens begonnen worden wäre. Dies läge zudem auch im Interesse der Justiz, weil sich durch eine vorgerichtliche Mediation eine erhebliche Zahl von Verfahren mit entsprechend hohen VKH-Aufwendungen vermeiden ließe.

Als Ergebnis des BIGFAM-Projekts ist daher auch festzustellen, dass die Bemühungen um die Förderung einer vorgerichtlichen Mediation verstärkt (und nicht etwa durch die Einführung einer Mediationskostenhilfe für gerichtsverbundene Mediation in den Hintergrund gedrängt) werden sollten. Es handelt sich hierbei allerdings um eine im Bereich der Sozialpolitik, nicht der Justiz anzusiedelnde Maßnahme, denn es geht nicht um Gerichtsverfahren und auch nicht in erster Linie um deren Vermeidung, sondern darum, die unbestreitbaren Vorzüge und Nachwirkungen einer unstreitigen, autonomen Konfliktlösung so breit wie möglich und ohne Behinderung durch den Mangel wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit in der Gesellschaft zum Tragen zu bringen. § 7 Abs. 2 MediationsG hat insoweit möglicherweise die richtigen Ansätze verdeckt, indem er die Entscheidung über die Gewährung von Mediationskostenhilfe dem „für das Verfahren zuständigen Gericht“ übertragen wollte, wodurch der Eindruck erweckt wurde, dass es bereits ein gerichtliches Verfahren (zumindest im Vorbereitungsstadium) gibt. Richtigerweise müsste die kostenfreie oder -begünstigte Mediation ohne Einschaltung von Justizorganen durch die Sozialbehörden bewilligt werden (wie z.B. bei bestimmten Maßnahmen der Jugendhilfe nach §§ 90 ff. SGB VIII). Es wird bereits *de lege lata* vertreten (und vereinzelt praktiziert), dass Jugendämter und Beratungsstellen auf der Grundlage von § 17 SGB VIII ein kostenfreies Mediationsverfahren durch eigene Mitarbeiter oder Honorarkräfte anbieten können; mancherorts werden gemeinnützige Vereine mit Mitteln der Sozialverwaltung gefördert, damit sie Mediation auf Spendenbasis oder zu kostengünstigen Sätzen durchführen können.<sup>21</sup> In Österreich werden auf der Grundlage von § 39c des Familienlastenausgleichsgesetzes vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend Vereinigungen gefördert, die die Gewähr für eine dem Standard von BIGFAM entsprechende Mediation bieten und bei bedürftigen Medianden die Vergütung der Mediatoren (bei einem Stundensatz von 110 €, abzüglich eines einkommensabhängigen Selbstbehalts der Medianden, für maximal 12 Stunden) übernehmen.<sup>22</sup>

Als Ziel der Gesetzgebung zeichnet sich daher der Ausbau eines flächendeckenden, qualitätsgesicherten, gerichtsunabhängigen Finanzierungsmodells für die Inanspruchnahme von Familienmediation ab. Die im Evaluationsbericht zum MediationsG als Hindernis betrachtete Problematik, die für eine Förderung notwendige Mediationseignung und -bereitschaft festzustellen,<sup>23</sup> ist lösbar. Anstelle von normierten Positiv- oder Negativkriterien bietet sich eine individuelle Indikationsprüfung an, die, wenn nicht bereits im Beratungsstadium, im Erstgespräch bei den Mediatoren erfolgen kann. Dass dies leistbar ist, hat BIGFAM unter den erschwerten Bedingungen des gerichtsverbundenen Modellprojekts bewiesen.

---

<sup>21</sup> S. Greger/Unberath/Steffek, *Recht der alternativen Konfliktlösung*, 2. Aufl. 2016, § 7 MediationsG Rn. 20 f. Derartige Angebote nimmt auch der Evaluationsbericht zum MediationsG (BT-Drucks. 18/13178, S. 175 ff.) in den Blick.

<sup>22</sup> Vgl. Richtlinien zur Förderung der Mediation (abrufbar wie Fn. 7). Statistische Angaben bei Falk in Haft/v. Schlieffen, *Handbuch Mediation*, 3. Aufl. 2016, § 62 Rn. 48.

<sup>23</sup> BT-Drucks. 18/13178, S. 177 ff.